



06.092

Berufliche Vorsorge. Mindestumwandlungssatz

ARGUMENTARIEN PRO



JA zum fairen Umwandlungssatz

Antworten auf die wichtigsten Fragen

ASA | SVV

Schweizerischer Versicherungsverband
Association Suisse d'Assurances
Associazione Svizzera d'Assicurazioni

JA zum fairen Umwandlungssatz

Der Umwandlungssatz in der beruflichen Vorsorge ist zu hoch. Er muss rasch an die höhere Lebenserwartung und die tieferen Renditen angepasst werden. Dies ist für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge unumgänglich. Es ist unverantwortlich, den Umwandlungssatz nach politischen Wunschvorstellungen festzulegen.



Was genau ist der Umwandlungssatz?

Der Umwandlungssatz legt fest, wie das angesparte Altersguthaben zum Zeitpunkt der Pensionierung in eine jährliche Altersrente umgewandelt wird. Dazu ein Beispiel: Ein Umwandlungssatz von 6,4 Prozent bedeutet, dass ein Altersguthaben von 100 000 Franken in eine lebenslange Altersrente von 6400 Franken pro Jahr umgewandelt wird. Der vom Gesetzgeber festgelegte Mindestumwandlungssatz gilt für das Altersguthaben im obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge (BVG). Der Umwandlungssatz wird vor allem von zwei Faktoren bestimmt: der durchschnittlichen Lebenserwartung zum Zeitpunkt der Pensionierung und den erwarteten Kapitalerträgen während der Rentenbezugsdauer.

Warum muss der Umwandlungssatz rasch gesenkt werden?

Der geltende Mindestumwandlungssatz beruht auf Annahmen, die längst überholt sind. Verantwortlich dafür sind die höhere Lebenserwartung und die tieferen Renditeerwartungen.

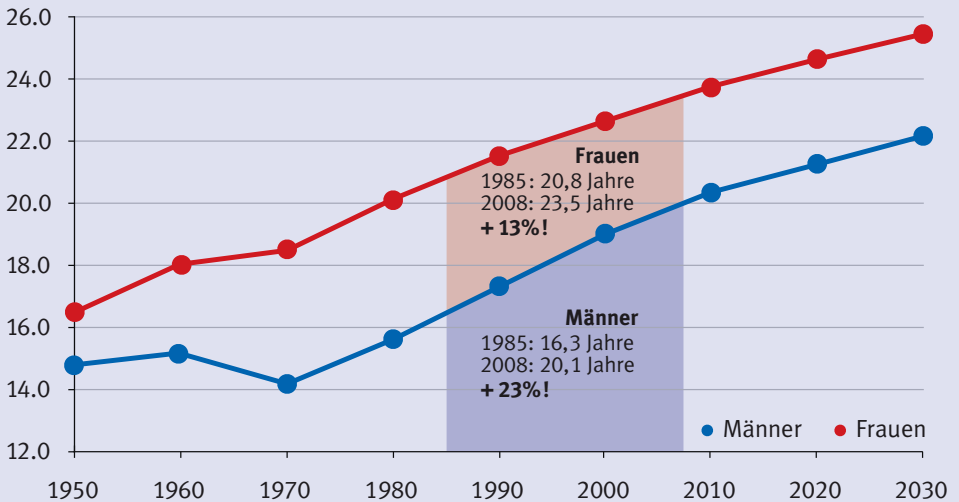
Nimmt die Lebenserwartung wirklich weiter zu?

Ja. Seit 1985, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des BVG, hat die Lebenserwar-

tung um dreieinhalb Jahre (Männer) bzw. knapp drei Jahre (Frauen) zugenommen. Hatte ein 65-jähriger Mann 1985 eine Lebenserwartung von 16,3 Jahren, waren es 2008 bereits 20,1 Jahre. Das Bundesamt für Statistik geht davon aus, dass die Lebenserwartung auch weiterhin alle zehn Jahre um ein Jahr zunimmt. Es ist erfreulich, dass die Schweizerinnen und Schweizer immer älter werden, und das erst noch bei guter Gesundheit. Es bedeutet aber auch, dass das bis zur Pensionierung angesparte Altersguthaben für eine längere Zeitspanne reichen muss.

Die Lebenserwartung steigt

Lebenserwartung im Alter 65



Quelle: Bundesamt für Statistik BfS, (Gesamtbevölkerung, Generationentafel)

Wie haben sich die Kapitalerträge entwickelt?

Seit der Einführung des BVG im Jahr 1985 haben sich die Renditen risikoreicher Anlagen in etwa halbiert. Zu hohe Renditeerwartungen gefährden die Sicherheit der beruflichen Vorsorge, weil die Vorsorgeeinrichtungen hohe Risiken eingehen müssen, um die angestrebten Renditen zu erzielen.

Was sind die Folgen eines zu hohen Umwandlungssatzes?

Der zu hohe Umwandlungssatz benachteiligt die Erwerbstätigen und gefährdet die Sicherheit und Stabilität der beruflichen Vorsorge. Derzeit muss einem Neurentner länger Altersrente ausbezahlt werden als mit dem vorhandenen Altersguthaben finanzierbar ist. Es ist unverantwortlich, den Umwandlungssatz nach politischen Wunschvorstellungen festzulegen. Das Parlament hat dies erkannt und steht mit grosser Mehrheit wie der Bundesrat hinter einer Senkung des Mindestumwandlungssatzes von 6,8 auf 6,4 Prozent innert fünf Jahren.



Sind auch heutige Rentner von einer Senkung des Umwandlungssatzes betroffen?

Nein. Wer bereits eine Altersrente aus der beruflichen Vorsorge bezieht, wird diese weiterhin in voller Höhe erhalten. Eine Anpassung des Umwandlungssatzes hat keinen Einfluss auf laufende Altersrenten.

Wer profitiert von einer raschen Senkung des Umwandlungssatzes?

Die Anwendung eines korrekten Umwandlungssatzes ist im Interesse aller Versicherten und der nachfolgenden Generationen, weil nur so die berufliche Vorsorge langfristig gesichert ist. Die Erwerbstätigen profitieren, weil sie derzeit zugunsten der Rentner auf Kapitalerträge verzichten, die ihnen zustehen. Diese Umverteilung widerspricht dem Konzept der beruflichen Vorsorge. Ohne Korrektur wird die Rente der Erwerbstätigen später tiefer ausfallen.

Profitieren die Lebensversicherer von einer Senkung des Umwandlungssatzes?

Nein. Mit der Senkung des Umwandlungssatzes verdienen die Lebensversicherer keinen Rappen mehr. Die Pauschalkritik der Gewerkschaften hat einen ideologischen Hintergrund. Sie hat mit der Abstimmungsvorlage nichts zu tun.

Die Bedeutung der Lebensversicherer für die berufliche Vorsorge

Für **1 Million Versicherte** gewährleisten die Lebensversicherer den sicheren Aufbau der Altersrente und die Deckung der Risiken Tod und Invalidität. In der Vollversicherung garantieren sie:

- die Verzinsung der Altersguthaben gemäss Mindestzins und Mindestumwandlungssatz
- die lebenslange Rentenauszahlung
- den nominellen Erhalt der angesparten Kapitalien

Für weitere **500 000 Versicherte** decken die Lebensversicherer in der beruflichen Vorsorge die Risiken Tod und Invalidität ab.

Mehr als **150 000 Schweizer Unternehmen** vertrauen in der beruflichen Vorsorge auf die Lebensversicherer.

Begriffe aus der beruflichen Vorsorge – kurz erklärt

Altersguthaben

Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus den von Arbeitgebern und Arbeitnehmern einbezahlten Sparbeiträgen, den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, allfälligen Einlagen sowie den auf diesen Guthaben vergüteten Zinsen. Das Altersguthaben wird zum Zeitpunkt der Pensionierung in eine Rente umgewandelt. Es kann auch teilweise oder je nach Reglement der Vorsorgeeinrichtung ganz in Kapitalform bezogen werden.

BVG

So lautet die Abkürzung für das 1985 eingeführte Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Das BVG legt unter anderem den Mindestumwandlungssatz für den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge fest. Vorsorgeeinrichtungen können auch höhere Sätze anwenden. Im überobligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge kann jede Vorsorgeeinrichtung den Umwandlungssatz selbst festlegen.

Kapitaldeckungsverfahren

Die berufliche Vorsorge wird, anders als die AHV, nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Im Kapitaldeckungsverfahren werden die Leistungen durch den Aufbau eines Kapitalstocks – in diesem Fall das Altersguthaben – vorfinanziert. Wegen des zu hohen Umwandlungssatzes wird dieses Prinzip seit Jahren verletzt.

Technischer Zinssatz

Das Altersguthaben wird während der laufenden Rentenzahlungen von der Vorsorgeeinrichtung angelegt und verzinst. Der technische Zinssatz ist eine rechnerische Grösse. Er ist so festzulegen, dass er unterhalb einer mit risikoarmen Anlagen erreichbaren Kapitalrendite liegt und über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann.

Impressum

Herausgeber:
Schweizerischer Versicherungsverband SVV
Ressort Kommunikation
C. F. Meyer-Strasse 14
Postfach 4288
CH-8022 Zürich
Telefon +41 44 208 28 28
Fax +41 44 208 28 00
info@svv.ch, www.svv.ch

Redaktion und Produktion: Frank Keidel, Margrit Thüler
Gestaltung: Obrist und Partner, Richterswil
Druck: gdz AG, Zürich
Vertrieb: Blinden- und Behindertenzentrum Bern
Bestelladresse: www.svv.ch

© 2009 Schweizerischer Versicherungsverband, Zürich
Stand 1. September 2009

ASA | SVV

Schweizerischer Versicherungsverband
Association Suisse d'Assurances
Associazione Svizzera d'Assicurazioni

Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)
C. F. Meyer-Strasse 14
Postfach 4288
CH-8022 Zürich
Tel. +41 44 208 28 28
Fax +41 44 208 28 00
info@svv.ch
www.svv.ch

Unsere Pensionskasse muss länger reichen

Für eine sichere 2. Säule und faire Renten



Umwandlungssatz
der höheren
Lebenserwartung
anpassen

Pensionskassen
nicht ruinieren –
hohe Risiken
vermeiden

Rentenlöcher
und höhere
Beiträge
verhindern

Am 7. März

JA

zum fairen
Umwandlungssatz

INHALT

DIE ARGUMENTE IN KÜRZE	3
WORUM ES GEHT	4
DIE POSITIONEN	5
EIN ERFOLGSMODELL – DIE SCHWEIZERISCHE ALTERSVORSORGE	6
UMWANDLUNGSSATZ DER STEIGENDEN LEBENSERWARTUNG ANPASSEN	9
PENSIONSKASSEN NICHT RUINIEREN	13
RENTENLÖCHER UND ZUSATZBEITRÄGE VERHINDERN	15
ANHANG	17

DIE ARGUMENTE IN KÜRZE



1. BVG-Umwandlungssatz der höheren Lebenserwartung anpassen

Die Bevölkerung in der Schweiz wird immer älter. Das muss bei der langfristigen Planung der Altersvorsorge in der zweiten Säule berücksichtigt werden. Seit der Einführung der obligatorischen zweiten Säule im Jahr 1985 ist die Lebenserwartung um mehr als drei Jahre gestiegen. Wenn wir länger leben, muss das angesparte Kapital aber auch länger reichen. Heute wird wegen des zu hohen Umwandlungssatzes mehr aus der zweiten Säule ausbezahlt, als angespart wurde. Die Folge sind Lücken in der zweiten Säule. Dafür müssen in erster Linie die Erwerbstätigen aufkommen. Konsequenz: Es kommt zu einer ungerechten finanziellen Umverteilung von den Erwerbstätigen zu den Rentnern. Um diese stossende Entwicklung zu bremsen, soll der Umwandlungssatz innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes schrittweise und massvoll von 6,8 auf 6,4 Prozent angepasst werden.

→ Darum: JA zum fairen Umwandlungssatz, weil wir länger leben und das Kapital länger reichen muss.



2. Pensionskassen nicht ruinieren

Das angesparte Kapital der zweiten Säule wird häufig in Renten umgewandelt. Damit das möglich ist, legt die Pensionskasse das Kapital an und verzinst es. Die erwartete Rendite ist neben der Lebenserwartung der zweite Faktor zur Festlegung des Umwandlungssatzes. Die eingerechnete Rendite muss von den Pensionskassen garantiert werden. Heute liegt dem Umwandlungssatz eine Renditeerwartung von rund fünf Prozent zugrunde. Diese hohe Renditeerwartung veranlasst die Pensionskassen, hohe Anlagerisiken einzugehen. Negative Konsequenz: Ein zu hoher Umwandlungssatz macht die zweite Säule unsicher. Mit der Anpassung des Umwandlungssatzes werden gefährliche Anlagerisiken vermieden.

→ Darum: JA zum fairen Umwandlungssatz, weil unser Pensionskassenguthaben sicherer angelegt werden kann und die Rentensicherheit steigt.



3. Rentenlöcher und höhere Beiträge verhindern

Wegen der längeren Rentenbezugsdauer und der sinkenden Renditen werden heute in der zweiten Säule zu hohe Renten ausbezahlt. Bereits heute sind jährlich 600 Millionen Franken Rentenbezüge ungedeckt. Dieses Loch wird noch grösser, wenn der Umwandlungssatz zu hoch bleibt. Es kann nur durch zusätzliche Beiträge gestopft werden. Die Zeche zahlen vor allem die Erwerbstätigen und nachfolgende Generationen. Einmal mehr ist von dieser Umverteilung der Mittelstand hart betroffen. Es bleibt weniger Geld im Portemonnaie.

→ Darum: JA zum fairen Umwandlungssatz, weil damit zusätzliche Lohnabzüge für Erwerbstätige vermieden werden können.

Die Anpassung des Umwandlungssatzes auf 6,4 Prozent ist massvoll. Es ist fairer, den Umwandlungssatz heute anzupassen, als später drastische Beitragserhöhungen für die Erwerbstätigen zu verordnen. Die Anpassung hat keinen Einfluss auf die laufenden Renten. Wer bereits eine Altersrente aus der Pensionskasse bezieht, wird diese weiterhin in voller Höhe erhalten.

→ Für eine sichere zweite Säule und faire Renten

WORUM ES GEHT

Anpassung des BVG-Umwandlungssatzes

Die Stimmberechtigten entscheiden am 7. März 2010 über die Anpassung des Umwandlungssatzes in der 2. Säule unserer Altersvorsorge. Mit der Anpassung soll die berufliche Vorsorge nachhaltig gesichert werden. Weil die Lebenserwartung der Bevölkerung steigt, muss das individuell angesparte Kapital länger reichen. Damit das Kapital länger reicht, soll der Umwandlungssatz – der Satz, der das gesparte Altersgut haben in jährliche Renten umrechnet – stufenweise innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten von heute 7,05 Prozent für Männer und 7,0 Prozent für Frauen auf 6,4 Prozent für Frauen und Männer angepasst werden.

Wird der Umwandlungssatz nicht angepasst, sind die Vorsorgeeinrichtungen gezwungen, ihren Bezü- gern mehr auszuzahlen, als gespart worden ist. Dadurch entstehen zwangsläufig Löcher in den Pensionskassen. Die müssen gestopft werden. Für den Ausgleich müssten Erwerbstätige und Arbeitgeber gerade- stehen. Damit kommt es zu einer finanziellen Umverteilung von Erwerbstätigen zu Rentnern. Das ist in der zweiten Säule so nicht vorgesehen und alles andere als im Interesse der Versicherten.

«Der Umwandlungssatz ist eine Sache von Ökonomie und Mathe- matik. Nur vorsichtig berechnete Renten sind langfristig mögliche und sichere Renten.»

Reto Wehrli, Nationalrat CVP

DIE POSITIONEN

Klare Zustimmung im Parlament

Die eidgenössischen Räte haben der Anpassung des Umwandlungssatzes in der Wintersession 2008 deutlich zugestimmt. Der Nationalrat sagte mit 126:62 Stimmen, der Ständerat mit 35:1 Stimme Ja. Für das Parlament ist klar, dass der BVG-Mindestumwandlungssatz angesichts der steigenden Lebenserwartung und der künftig zu erwartenden Renditen unbedingt angepasst werden muss.

Breite Befürworterschaft

Bundesrat, Parlament und die bürgerlichen Parteien unterstützen den Umwandlungssatz von 6,4 Prozent. Auch economiesuisse, der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Gewerbeverband, der Schweizerische Pensionskassenverband ASIP, der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) sowie die Kammer der Pensionskassenexperten sprechen sich für die moderate Anpassung des Umwandlungssatzes aus. Der Schweizerische Verband für Seniorenfragen und der Stiftungsrat von Pro Senectute Schweiz sagen ebenfalls Ja.

Gewerkschaften und Linke dagegen

Angeführt von der Gewerkschaft Unia wurde im April 2009 das Referendum gegen die Vorlage eingereicht. Unterstützt wird es von der SP, den Grünen, dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund, travail-suisse, der Partei der Arbeit (PdA) und einigen Gruppierungen von Rechtsaussern, z.B. den Schweizer Demokraten.

Medien anerkennen Notwendigkeit

In den Medien wird der Senkung des Umwandlungssatzes von «Beobachter» bis zur «Neuen Zürcher Zeitung» viel Verständnis und Zustimmung entgegengebracht. Sie anerkennen die «rationale Grundlage» der Vorlage. Einzelne Erzeugnisse der Konsumentenpresse missbrauchen das Referendum aber zu PR-Zwecken.

«Schon heute zahlen die Jüngeren für die Rentner. Das wird sich mit der steigenden Lebenserwartung verstärken. [...] Wenn sie [die Jungen] merken würden, was los ist, wäre der Generationenfrieden gefährdet.»

Thomas Held, Direktor Avenir Suisse, «.ch», 9. April 2009

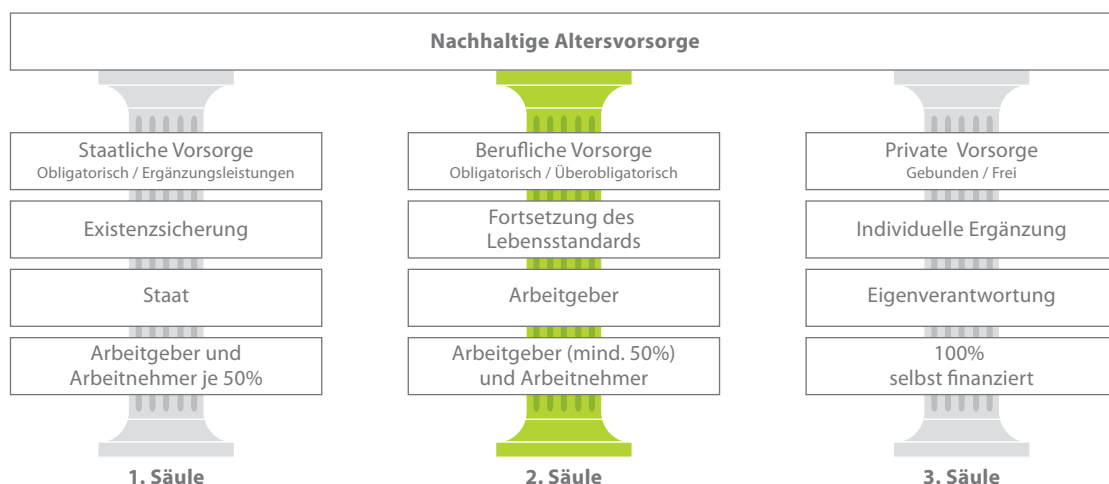
EIN ERFOLGSMODELL – DIE SCHWEIZERISCHE ALTERSVORSORGE

Bewährtes Drei-Säulen-Modell

Die Schweiz hat mit dem Drei-Säulen-Modell ein bewährtes System der Altersvorsorge geschaffen. Es beruht auf der Kombination von staatlicher, beruflicher und privater Vorsorge und gewährleistet so ein gutes Zusammenspiel von Arbeitnehmer, Arbeitgeber und dem Staat. Dieses Verhältnis von Solidarität und Eigenverantwortung ist ausgewogen und hat sich bewährt. Darauf kann die Schweiz stolz sein. Die erste und zweite Säule der Altersvorsorge sind obligatorisch. Das Ziel ist, im Alter mit AHV und Pensionskasse die gewohnte Lebensweise fortführen zu können. Die dritte Säule ist freiwillig. Sie ermöglicht es den Versicherten eigenverantwortlich zu sparen, um im Alter den Lebensstandard zu erhöhen.

Schweizer Altersvorsorge mit drei Säulen

Bewährte Kombination von staatlicher, beruflicher und privater Vorsorge.



Die 1. Säule: Aktive Bevölkerung finanziert laufende Renten

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ist für die gesamte Bevölkerung obligatorisch. Die AHV-Rente soll den Existenzbedarf der Bezüger nach der Pensionierung bis zum Lebensende decken. Die AHV finanziert sich über Beiträge von Versicherten, Arbeitgebern und über Steuergelder. Das Auszahlungsprinzip beruht auf der Idee des Generationenvertrags. Damit wird ein Umlageverfahren praktiziert, bei dem die heute einbezahlten Beiträge der Erwerbstätigen die heutigen AHV-Renten finanzieren.

«Ein zu hoher Umwandlungssatz führt dazu, dass sich eine Pensionskasse bei jeder Pensionierung einen «Verlust» einhandelt. Das Zinsänderungsrisiko und das Langlebigkeitsrisiko müssen dann die noch aktiven Versicherten und die Arbeitgeber allein tragen.»

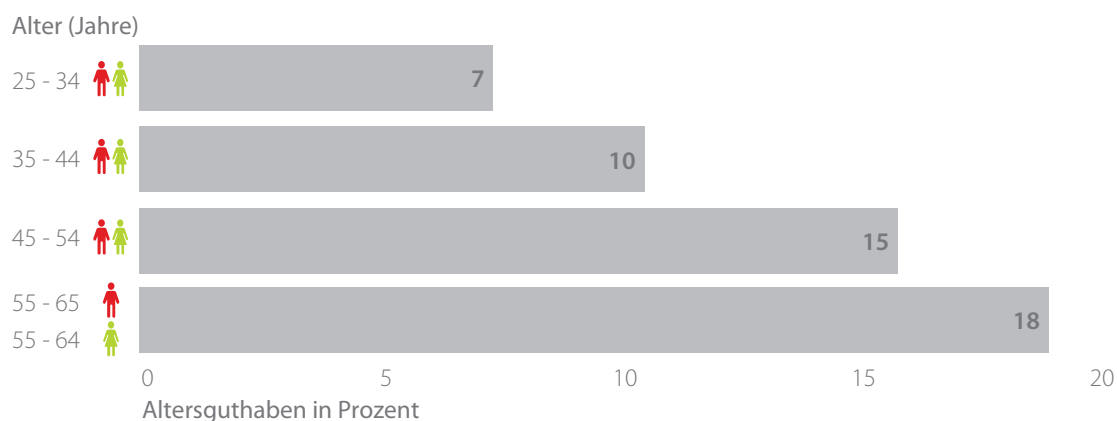
Bernd Schips, em. Professor für Nationalökonomie,
«Finanz und Wirtschaft», 25. April 2009

Die 2. Säule: Das eigene Rentensparkonto füllen

In der zweiten Säule, der beruflichen Vorsorge (BVG), spart jeder Arbeitnehmer ab seinem 25. Lebensjahr und einem jährlichen Einkommen von mindestens 20'520 Franken obligatorisch für seine eigene Pension. Zusammen mit der ersten Säule soll die zweite Säule den Pensionären ermöglichen, den gewohnten Lebensstandard auch nach dem Erwerbsleben in angemessener Weise fortzuführen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer leisten die Beiträge an die zweite Säule gemeinsam. Dabei zahlt der Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der Pensionskassenbeiträge aller seiner Mitarbeiter. Die Beiträge für die zweite Säule werden direkt vom Lohn abgezogen und zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen an die Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Jeder Erwerbstätige baut damit über monatliche Lohnbeiträge kontinuierlich seine eigene Altersvorsorge in der zweiten Säule auf. Einkommen bis 82'080 Franken pro Jahr sind obligatorisch versichert. Höhere Einkommen können je nach Vorsorgeeinrichtung überobligatorisch versichert werden. Für die Altersgutschriften im Verhältnis zum Lohn ist ein gesetzliches Minimum festgelegt, das mit dem Alter steigt. Über das gesetzliche Minimum hinaus können Vorsorgeeinrichtungen frei weitere Beitragssätze festlegen.

Staffelung der Altersgutschriften in der zweiten Säule, Stand 2009

Arbeitnehmer und Arbeitgeber leisten die Beiträge in die Pensionskasse gemeinsam:



Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen

Das angesparte Altersguthaben wird bis zur Pensionierung von den Vorsorgeeinrichtungen einem individuellen Konto gutgeschrieben und zu einem festgelegten Prozentsatz verzinst. Dieser sogenannte Mindestzinssatz wird vom Bundesrat regelmässig angepasst und hängt davon ab, welche Rendite die Vorsorgeeinrichtungen mit Aktien, Obligationen und sonstigen Anlagen erzielen können. Aktuell (2009) liegt der Mindestzinssatz bei zwei Prozent.

Garantierte BVG-Rente im Alter

Zum Zeitpunkt der Pensionierung haben die Versicherten zwei Möglichkeiten:

- Sie können sich das angesparte Altersguthaben einmalig in Kapitalform auszahlen lassen (je nach Reglement, mindestens ein Viertel des BVG-Altersguthabens).
- Die Versicherten können das angesparte Altersguthaben in monatlichen Rententranchen beziehen. Für die Umrechnung des Altersguthabens in eine Rente dient der Umwandlungssatz als Berechnungsgrundlage.

Der BVG-Umwandlungssatz rechnet Sparguthaben in jährliche Rententranchen um

Vereinfacht gesagt, bestimmt der Umwandlungssatz die Höhe der Rente. Er bestimmt, wie das angesparte Altersguthaben in Jahresrenten umgerechnet wird. Es handelt sich um eine Minimalvorschrift.

Beispiel: Nehmen wir an, jemand hat im Laufe der aktiven Berufsjahre ein Altersguthaben von 250'000 Franken angespart. Beträgt der Umwandlungssatz 6,4 Prozent, erhält der Pensionär eine jährliche BVG-Rente von 16'000 Franken. Die Berechnung erfolgt mit folgender Formel: $\text{Fr. } 250'000 \times 6,4 : 100$.

Die 2. Säule und der Umwandlungssatz

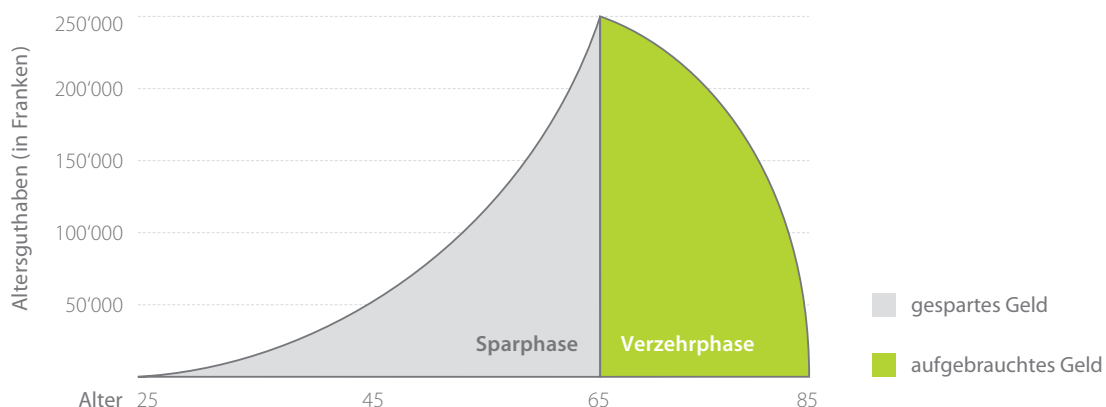
Der Umwandlungssatz ist eine rechnerische Grösse und von zwei Faktoren abhängig:

- der durchschnittlichen Lebenserwartung zum Zeitpunkt der Pensionierung
- der Renditeerwartung auf dem Restkapital während des Rentenbezugs

Steigt die Lebenserwartung, muss das individuell angesparte Kapital für eine längere Lebenszeit reichen. Das Sparguthaben muss also in mehr Jahrestanchen aufgeteilt werden. Wird das Altersguthaben nicht aufs Mal bezogen, muss es von der Vorsorgeeinrichtung verzinst werden. Darum wird zum Zeitpunkt der Pensionierung eine Rendite angenommen und im Umwandlungssatz eingerechnet. Diese muss die Vorsorgeeinrichtung garantieren, bis die versicherte Person und der Ehepartner gestorben sind.

Aufbau und Auszahlung des Kapitals der 2. Säule

Altersguthaben Fr. 250'000 x Umwandlungssatz 6,4 Prozent = Altersrente Fr. 16'000:



Seit das Obligatorium für die zweite Säule 1985 eingeführt wurde, hat sich einiges geändert. Der damals festgelegte Umwandlungssatz von 7,2 Prozent ist längst von der Realität überholt worden. Deshalb wurde 2003 im Rahmen der 1. BVG-Revision beschlossen, den Umwandlungssatz zwischen 2005 und 2014 schrittweise auf 6,8 Prozent anzupassen. Gleichzeitig wurde der sogenannte Koordinationsabzug reduziert und damit der versicherte Lohn nach BVG erhöht. Das führt zu höheren Sparbeiträgen. Es hat sich jedoch bald herausgestellt, dass diese Anpassung ungenügend ist. Schuld daran sind die steigende Lebenserwartung und die sinkenden Renditeerwartungen. Die zweite Säule muss auf einen Horizont von 40 Jahren angelegt werden. Eine vom Bundesrat eingesetzte Expertengruppe kam deshalb zum Schluss, dass es für eine solide und stabile zweite Säule notwendig ist, den Umwandlungssatz weiter an die realen Verhältnisse anzupassen.

Die 3. Säule: freiwilliges privates Sparen

Die dritte Säule ist die freiwillige Selbstvorsorge. Es liegt in der Verantwortung jedes Einzelnen, ob und wie viel man zusätzlich zu AHV und Pensionskasse fürs Alter zur Seite legen möchte bzw. kann. Der Staat beschränkt sich darauf, das individuelle Sparen steuerlich zu fördern.

1. UMWANDLUNGSSATZ DER STEIGENDEN LEBENSERWARTUNG ANPASSEN



Weniger Aktive, viele Rentner: Druck auf Sozialwerke steigt

Wegen der demografischen Entwicklung ist die Anpassung des Umwandlungssatzes dringend nötig. Denn während immer mehr Menschen ein hohes Alter erreichen, sinkt die Geburtenrate. Das hat zur Folge, dass sich das Verhältnis zwischen Erwerbstätigen und Rentnern massiv verändert: Während 1950 noch sechs 20- bis 64-Jährige auf eine Person über 65 Jahre kamen, werden im Jahr 2040 gerade noch zwei Erwerbstätige auf einen Rentner kommen.

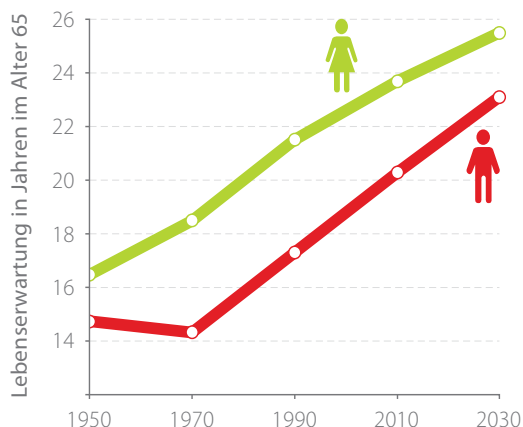
Während immer mehr Menschen in der Schweiz pensioniert werden, sinkt der Anteil der Erwerbstätigen in der Bevölkerung. Viele Frauen bekommen heute später und weniger Kinder als früher. Die aktive Bevölkerung zwischen 25 und 44 Jahren wird bis zum Jahr 2050 von heute 2,22 auf 1,94 Millionen Menschen sinken.¹ Das hat zur Folge, dass sich die materielle Abhängigkeit der älteren Menschen von der aktiven Generation bis ins Jahr 2050 verdoppeln wird. Dieses Problem wird vor allem die AHV, die auf dem Umlageverfahren beruht, stark belasten. Für die berufliche Vorsorge bedeutet das, dass das individuell angesparte Kapital zwingend für die gesamte Rentenbezugsdauer reichen muss. Werden auch in der zweiten Säule heutige Renten mit dem Kapital der heutigen Aktiven bezahlt, läuft die berufliche Vorsorge in die gleiche Demografiefalle wie die AHV. Der Nachfinanzierungsbedarf aufgrund eines zu hohen Umwandlungssatzes wäre immens und würde die Erwerbstätigen mit höheren Beiträgen stark belasten.

Wir leben länger

Die Menschen in der Schweiz werden immer älter. Im Alter von 65 Jahren erfreuen sich die meisten Rentner bester Gesundheit. Im Durchschnitt konnte ein 65-jähriger Mann im Jahr 1985 davon ausgehen, dass er noch gut 16 Jahre leben wird. Bei einer 65-jährigen Frau waren es über 20 Jahre. Rund zwanzig Jahre später (2008) betrug die Lebenserwartung für 65-Jährige bereits 20,1 Jahre für Männer und 23,5 Jahre für Frauen. Das heisst, die Lebenserwartung bei den Männern ist zwischen 1985 und 2008 um 23 Prozent und bei Frauen um 13 Prozent gestiegen. Diese Entwicklung wird in den nächsten Jahren anhalten.

Steigende Lebenserwartung nach der Pensionierung

Die Lebenserwartung von Männern und Frauen ist seit 1985 um mehr als drei Jahre gestiegen:



Quelle: Bundesamt für Statistik (Generationentafel)

¹ Raymond Saner, Demografische Alterung und Arbeitskräftemangel; Eine neue Landkarte der Migration? In: «Die Volkswirtschaft», das Magazin für Wirtschaftspolitik 5-2009, S. 57.

Wenn die Menschen länger leben, beziehen sie nach ihrer Pensionierung auch länger Rente. Das erfordert Anpassungen in den Sozialwerken. Anders als bei der AHV, wo die aktive Generation die laufenden Renten finanziert, spart in der zweiten Säule jeder im Verlaufe seines Berufslebens individuell für sein Alter. Damit dieses gesparte Altersguthaben nicht bereits vor dem Lebensende aufgebraucht ist – oder die Pensionskassen nicht dauerhaft mehr ausbezahlen müssen, als bei ihnen an Sparbeiträgen und Zinsgutschriften eingegangen sind –, muss die Aufteilung des Sparguthabens in Renten an die höhere Lebenserwartung angepasst werden. Diese Aufteilung erfolgt in der 2. Säule über den Umwandlungssatz. Konkret heisst das:

→ **Steigt die Lebenserwartung, ist eine Anpassung des Umwandlungssatzes nötig und fair.**
Nur dann bleiben BVG-Renten auch für künftige Rentenbezüger – die heute erwerbstätigen Versicherten – sicher.

Die Pensionskasse muss länger reichen

Wegen der steigenden Lebenserwartung bezieht der Durchschnitt der Pensionierten länger eine Rente als früher. Das angesparte individuelle Altersguthaben in der zweiten Säule muss darum mit einem fairen Umwandlungssatz neu aufgeteilt werden. Denn mit einem zu hohen Umwandlungssatz ist das vorhandene Sparguthaben bereits vor dem Lebensende aufgebraucht. Auch wenn dieser Fall faktisch nicht eintritt, weil die Vorsorgeeinrichtungen verpflichtet sind, die Renten bis zum Lebensende auszuzahlen, ist der Schaden gross: Die Vorsorgeeinrichtungen bezahlen aufgrund der Annahme einer zu kurzen Lebensdauer (= zu hoher Umwandlungssatz) mehr aus, als die Pensionierten auf ihrem individuellen Konto angespart haben. Das führt zu Defiziten. Diese Löcher müssen gestopft werden.

«Rentenklausen betreibt, wer an sieben Prozent festhält. Das ist Rentenklausen an den kommenden Generationen. Modellrechnungen zeigen, dass wir das nicht länger bezahlen können. Es gibt immer mehr alte Menschen und diese leben länger. Die Reduktion des Umwandlungssatzes auf 6,4 Prozent ist ein tragfähiges Modell.»

Marcel Berlinger, Geschäftsführer der Asga-Pensionskasse,
«St. Galler Tagblatt», 27. Mai 2009

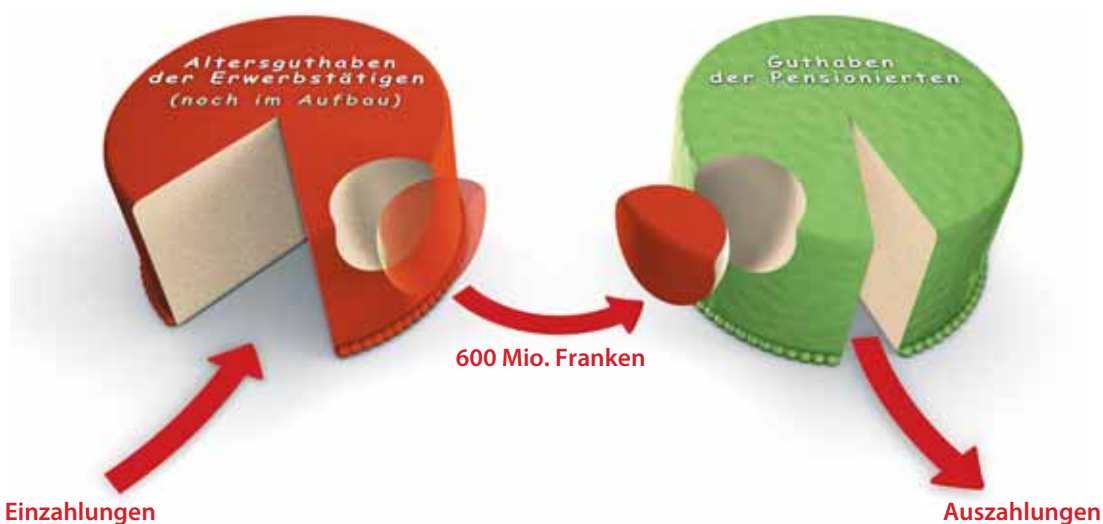
Die Gegner der Vorlage – allen voran die Gewerkschaft Unia – sprechen bei der Anpassung des Umwandlungssatzes von «Rentenklausen». Das ist schlicht nicht wahr. Das Altersguthaben bleibt bei einem Umwandlungssatz von 6,4 Prozent gleich hoch wie heute. Keinem wird etwas weggenommen. Das angesparte Kapital wird lediglich – aufgrund der längeren Lebenserwartung und der gesunkenen Renditeaussichten – neu aufgeteilt. Nur so ist gewährleistet, dass nicht mehr ausgegeben wird, als angespart wurde. Und nur so wird sichergestellt, dass die Idee der zweiten Säule bewahrt und die Renten sicher und fair bleiben.

Problem heute: jährlich 600 Millionen Franken Umverteilung

Aufgrund der auf falschen Voraussetzungen berechneten und deshalb zu hohen Renten werden bereits heute jährlich 600 Millionen Franken umverteilt. Die Erwerbstätigen müssen dieses Loch über den Verzicht auf ihnen zustehende Zinserträge in erster Linie tragen.¹ Bildlich gesprochen backen die Erwerbstätigen heute ihren eigenen Rentenkuchen. Gleichzeitig wird ihnen aber in der Backphase kontinuierlich Teig weggenommen, um die fehlenden Stücke an den heutigen Rentenkuchen aufzufüllen. Die Erwerbstätigen sind damit doppelt gestraft: Sie brauchen im Alter auch einen ausreichend grossen Kuchen, müssen aber heute dafür wichtige Zutaten wie Hefe abgeben. Das geht nicht auf.

Die Umverteilung zwischen Alt und Jung in der 2. Säule

In der zweiten Säule sind jährlich 600 Millionen Franken nicht gedeckt. Dafür zahlen heute die Erwerbstätigen: Ihnen werden weniger Überschüsse gutgeschrieben, als ihnen zustehen.



Die Erwerbstätigen

Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen monatlich Geld in die Pensionskasse. Ist der Umwandlungssatz zu hoch, geht ein Teil des Geldes aus der eigenen Pensionskasse verloren, weil laufende Renten damit bezahlt werden müssen.

Die Pensionierten

Die Lebenserwartung der Pensionierten ist in den vergangenen Jahrzehnten stetig gestiegen. Deshalb beziehen sie heute mit einem zu hohen Umwandlungssatz mehr Geld, als sie einbezahlt haben.

Mit einem fairen Umwandlungssatz können sich die aktiv Versicherten auf ihren eigenen Sparprozess konzentrieren und müssen nicht länger eine Nachfinanzierung der zweiten Säule auf ihre Kosten fürchten. Damit stimmt die Rechnung für Rentner und Erwerbstätige wieder. Jeder hat Anrecht auf das, was er als Altersguthaben angespart hat und kann sich auf eine sichere Rente im Alter verlassen. Das ist fair und gerecht.

Leistungsziel bleibt gewährleistet

Auch mit dem angepassten Umwandlungssatz wird das ursprünglich formulierte Ziel der beruflichen Vorsorge erreicht. Demnach kann zusammen mit der AHV die gewohnte Lebenshaltung fortgesetzt werden. Zudem ist vorgesehen, in Zukunft die Erreichung des Leistungsziels alle fünf Jahre durch den Bundesrat zu überprüfen.

¹ Die Umverteilung aufgrund des zu hohen Umwandlungssatzes findet auf zwei Ebenen statt. Einerseits wird den Erwerbstätigen ein Teil der Überschüsse, die mit ihrem Kapital an der Börse erwirtschaftet wurden, nicht weitergegeben. Sie müssen also auf einen Teil ihres Gewinns verzichten. Andererseits leisten Personen mit höherem Einkommen im Pensionsalter einen Beitrag, weil im überobligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge ein tieferer Umwandlungssatz zur Anwendung kommt.

Anpassung des Umwandlungssatzes ist moderat

Der Umwandlungssatz soll schrittweise innert fünf Jahren auf 6,4 Prozent angepasst werden. Dabei handelt es sich um eine moderate Anpassung. Eine Analyse der Universität St. Gallen zeigt: Wäre der Umwandlungssatz 1985 an die Lebenserwartung gekoppelt worden, läge er heute unter sechs Prozent.¹ Der von Bundesrat und Parlament beschlossene Schritt ist deshalb notwendig, logisch und vernünftig. Denn er trägt der steigenden Lebenserwartung und der gesunkenen Renditeerwartung Rechnung.

Die Anpassung des Umwandlungssatzes wurde lange vor der Finanz- und Wirtschaftskrise vorbereitet, erhält aber durch die aktuelle Situation eine zusätzliche Dringlichkeit. Wenn wir jetzt nicht handeln, sind später viel drastischere Massnahmen nötig. Ein angepasster Umwandlungssatz stellt sicher, dass das System der zweiten Säule langfristig ausgeglichen funktioniert und nicht auf Kosten der Erwerbstätigen nachfinanziert werden muss. Damit leistet die Vorlage einen wichtigen Beitrag für eine sichere und stabile zweite Säule. Ausserdem darf nicht vergessen werden, dass 6,4 Prozent nur der Mindestumwandlungssatz ist. Eine Vorsorgeeinrichtung kann auch einen höheren Umwandlungssatz gewähren, wenn es ihre finanzielle Kraft zulässt.

Für Rentner ändert sich nichts

Wer bereits pensioniert ist, ist von der BVG-Revision nicht betroffen. Eine einmal festgelegte Rente ist nämlich auf Lebzeiten garantiert. Die Anpassung des Umwandlungssatzes hat auch auf einen Kapitalbezug keinen Einfluss.

«Aufgrund des zu hohen Umwandlungssatzes wird heute in der zweiten Säule mehr ausgegeben, als finanziert ist. Den Fehlbetrag muss die erwerbstätige Generation bezahlen. Das kann nicht im Interesse der Rentnergeneration sein. Eine Anpassung des Umwandlungssatzes ist darum fair.»

Hans Werner Widrig,
Präsident Schweizerischer Verband für Seniorenfragen

¹ Monika Bütler, Finanzkrise als Chance für die Altersvorsorge, Strukturelle Probleme des Schweizer Systems kommen ans Licht, in: «Neue Zürcher Zeitung», 20. Juni 2009.

2. PENSIONSKASSEN NICHT RUINIEREN



Altersleistungen der zweiten Säule werden häufig als jährliche Rente bezogen. Den noch nicht bezogenen Teil des Altersguthabens legen die Vorsorgeeinrichtungen am Kapitalmarkt an und verzinsen ihn. Die erwarteten Erträge an den Finanzmärkten bestimmen als zweite Grösse neben der Lebenserwartung die Berechnung des Umwandlungssatzes in hohem Masse mit. Es muss also kalkuliert und festgelegt werden, wie hoch das Vorsorgekapital der Versicherten nach ihrer Pensionierung verzinst werden kann. Eine höhere Verzinsung heisst zwar höhere Rente. Aber Vorsicht: Die erwartete Rendite muss auf alle Fälle realistisch sein, denn sie ist eine lebenslange Garantie der Vorsorgeeinrichtungen. Seit der Einführung der zweiten Säule haben sich die Renditeerwartungen aber grundlegend verändert. So sind die Renditen risikoarmer Anlagen wie Bundesobligationen, die als Referenzwert für die Renditen in der zweiten Säule dienen, stetig gesunken. Heute liegt dem Umwandlungssatz eine Renditeerwartung von rund fünf Prozent zugrunde. Ein sehr hoher Wert, der mit vernünftigem Risiko nicht erreicht werden kann.

Je höher der Umwandlungssatz, desto höher das Risiko

Ist der Umwandlungssatz zu hoch, stehen die Vorsorgeeinrichtungen vor einem sich stetig verschärfenden Problem: Wollen sie die gesetzlich vorgeschriebenen Renditen auf dem Alterskapital erreichen, müssen sie mit dem Kapital der Versicherten hohe Risiken eingehen. Und je mehr Personen mit einem hohen, lebenslang garantierten Umwandlungssatz in Pension gehen, desto stärker geraten die Vorsorgeeinrichtungen unter Druck. Sie sind gezwungen, einen steigenden Teil des Rentenvermögens in Aktien und andere risikoreiche Anlagen zu investieren. Ein hohes Risiko kann aber gerade in Zeiten sinkender Börsenkurse zu einem Bumerang werden. Hohe Verluste sind die Folge. Die Finanzkrise und die damit einhergehende steigende Unterdeckung der Pensionskassen zeigen das eindrücklich.

Der steigende Renditedruck und die damit möglichen Verluste sind eine grosse Gefahr für die Vorsorgeeinrichtungen. Halten wir uns vor Augen, dass die schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen in der zweiten Säule 660 Milliarden Franken (Stand Ende 2008) verwalten – das ist mehr als das Bruttoinlandprodukt. Dieses hohe Volksvermögen muss eine verlässliche Grösse in der Altersvorsorge bleiben und darf nicht mutwillig aufs Spiel gesetzt werden. Unser Altersguthaben muss nachhaltig verwaltet werden, damit sich jeder im Ruhestand auf seine Rente verlassen kann. Sonst sind die Sicherheit der Renten und das Vertrauen in ein gut funktionierendes Sozialversicherungssystem gefährdet. Der Hebel muss jetzt richtig ange-setzt werden.

Wie hoch ist eine realistische Rendite?

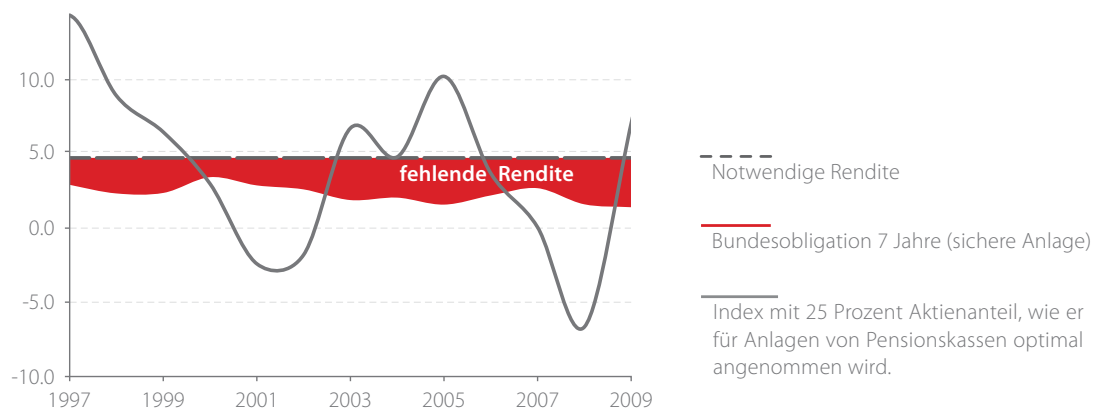
Die Höhe des Umwandlungssatzes darf sich nicht nach politischen Wunschvorstellungen richten. Ihr muss eine Rendite zugrunde liegen, die auf lange Sicht an den Kapitalmärkten erreicht werden kann. Denn niemand kann über längere Zeit Renten zahlen, die nicht finanziert sind – auch wenn sie gesetzlich lebenslang garantiert sind! Eine Anpassung des Umwandlungssatzes ist darum unvermeidlich.

Nicht die Finanzkrise des letzten Jahres, sondern die Kapitalmarktentwicklung in den letzten Jahren ist – zusammen mit der steigenden Lebenserwartung – die Ursache für die Notwendigkeit einer Anpassung des Umwandlungssatzes. Gemäss Swisscanto lag die durchschnittliche Performance der Vorsorgeeinrichtungen während der letzten fünf Jahre bei knapp zwei Prozent.¹ Wenn man den Börsencrash von 2001/2002 miteinbezieht, also die letzten acht Jahre betrachtet, liegt die Performance bei knapp einem Prozent.

¹ «Pensionskassen vor grossen Herausforderungen», Pressemitteilung zur Swisscanto-Pensionskassenumfrage 2009. Zugänglich auf der offiziellen Webseite von Swisscanto Asset Management AG, www.swisscanto.ch.

Renditeerwartung und Kapitalmarktentwicklung gehen auseinander

Die Kapitalmarktentwicklung der letzten Jahre ist – zusammen mit der steigenden Lebenserwartung – die Ursache für die Anpassung des Umwandlungssatzes. Die Rendite der Bundesobligationen ist seit 15 Jahren tiefer (rote Fläche) als die notwendige Rendite für den heutigen Umwandlungssatz und zwingt die Pensionskassen, höhere Risiken einzugehen.



Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen

Renditeerwartung und Kapitalmarkt

Ein Blick auf die letzten 10 Jahre zeigt, dass die Bundesobligationen mit langer Laufzeit unter dem in den Umwandlungssatz eingerechneten technischen Zins von 3,5 Prozent liegen.

Gemäss Bundesamt für Sozialversicherungen ist eine Rendite von 4,9 Prozent erforderlich, um 2015 unter Berücksichtigung der Lebenserwartung einen Umwandlungssatz von 6,8 Prozent zu finanzieren.¹ Wie die Entwicklungen der Renditen in den vergangenen Jahren zeigen, kann eine so hohe Rendite ohne grosse Risiken bei den Anlagen aber nicht erreicht werden.

«Die Pensionskasse ist neben der AHV der tragende Pfeiler unserer Altersvorsorge. Gelingt es uns nicht, diese langfristig zu sichern, setzen wir die Generationengerechtigkeit aufs Spiel!»

Lena Schneller, Präsidentin Jungfreisinnige,
Medienmitteilung, 18. Dezember 2008

¹ Faktenblatt «Senkung des Mindestumwandlungssatzes», Bundesamt für Sozialversicherungen, 9. April 2009

3. RENTENLÖCHER UND ZUSATZBEITRÄGE VERHINDERN



Steigende Beiträge zum Stopfen der Rentenlöcher?

Bereits heute sind in der zweiten Säule jährlich 600 Millionen Franken nicht gedeckt. Dafür zahlen die Erwerbstätigen: Ihnen werden weniger Überschüsse gutgeschrieben, als ihnen zustehen. Das Wachstum ihres Alterskapitals geht damit bereits im Sparprozess verloren. Mit den Einnahmen aus dem Kapitalertrag werden die Löcher bei den laufenden Renten bezahlt. Diese versteckte Umverteilung ist im Kapitaldeckungsverfahren der zweiten Säule nicht erwünscht. Wird der Umwandlungssatz nicht gesenkt, vergrössern sich die Finanzierungslücken und der Umverteilungseffekt. Denn gegen die steigende Lebenserwartung, eine alternde Gesellschaft und sinkende Renditeerwartungen kann man kein Referendum ergreifen. Der Umwandlungssatz ist eine technische Grösse, die nicht politischen Wunschvorstellungen angepasst werden kann. Verschiessen wir vor diesen Tatsachen weiterhin die Augen, sind später drastischere Massnahmen unvermeidlich.

Den Schweizerinnen und Schweizern stehen zwei Möglichkeiten offen:

1. Der Umwandlungssatz wird wie von Bundesrat und Parlament vorgeschlagen moderat angepasst. Ein fairer Umwandlungssatz von 6,4 Prozent bringt die zweite Säule ins Gleichgewicht, entlastet die Erwerbstätigen von der Pflicht zur Nachfinanzierung und sichert eine verlässliche Altersvorsorge.

2. Je grösser die Finanzierungslücke in der zweiten Säule wird, desto wahrscheinlicher werden zusätzliche Beiträge, also weitere Lohnabzüge. Die zusätzlichen Beiträge kämen aber nicht der eigenen Rente zugute, sondern würden die entstandenen Rentenlöcher stopfen müssen. Im Endeffekt hätte die aktive Bevölkerung heute weniger im Portemonnaie und morgen nichts davon auf dem Rentenkonto. Zudem müsste sich jede Generation auf die Leistungsfähigkeit der Folgegenerationen verlassen. Von einer sicheren und verlässlichen Altersvorsorge kann dann keine Rede mehr sein.

Die Referendumsführer – Gewerkschaften und Linke – werfen dem Bundesrat, dem Parlament und den bürgerlichen Parteien Rentenklau vor. Den begehen sie aber selbst. Denn den Erwerbstätigen ungefragt etwas wegzunehmen und ihnen dann auch noch Beiträge à fonds perdu für ein unausgeglichenes System zuzumuten, ist von den Gewerkschaften höchst unfair und ist nicht nachhaltig.

Die Berechnungen des Bundesrats in der Botschaft zur Anpassung des Umwandlungssatzes bestätigen, dass das verfassungsrechtliche Leistungsziel, wonach mit AHV und der zweiten Säule die gewohnte Lebensweise fortgeführt werden kann, nach wie vor eingehalten wird. Die Anpassung des Umwandlungssatzes würde künftige Rentner demnach nicht in ihrer Existenz bedrohen. Zur langfristigen Sicherung der Renten aus der zweiten Säule ist diese moderate und sozialverträgliche Anpassung dringend nötig und auch völlig logisch.

Pensionskassen von hohen Anlagerisiken befreien

Die Finanzkrise hat die Pensionskassen schwer getroffen. Mittlerweile hat sich der Aktienmarkt wieder etwas erholt. Wie es weitergeht, kann jedoch niemand wirklich voraussagen. Wichtig ist, dass die Pensionskassen ihre Anlagen langfristig ausrichten können und somit die Rentensicherheit erhöhen. Denn je mehr Kapital in risikoreiche Anlagen investiert wird, desto grösser ist das Verlustrisiko.

Die Gewerkschaften machen es sich zu einfach, wenn sie polemisch behaupten, die Pensionskassen hätten an der Börse viel Geld verspielt. Denn wer heute auf die Verluste der Pensionskassen an der Börse verweist und sich gleichzeitig mit Händen und Füssen gegen die Anpassung des Umwandlungssatzes wehrt, verwickelt sich in krasse Widersprüche. Gerade der hohe Umwandlungssatz und der damit verbundene Renditedruck setzen den Vorsorgeeinrichtungen zu.

«Die jüngsten Entwicklungen sollten darüber hinaus all jenen die Augen öffnen, die glauben, mit Hilfe der Finanzmärkte einer Anpassung des Mindestumwandlungssatzes an die höhere Lebenserwartung entgegen zu können.»

Rudolf Stämpfli, Präsident Schweizerischer Arbeitgeberverband

Wenn es um die Bewältigung der momentanen Defizite in der zweiten Säule geht, widersprechen sich die Referendumsführer zusätzlich: Ausgerechnet linke Kreise vertrauen in der jetzigen Pensionskassensituation auf ein Aktienhoch. Sie ignorieren das strukturelle Problem in der zweiten Säule und muten den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern hohe Anlagerisiken zu, indem sie den Umwandlungssatz politisch motiviert zementieren wollen.

Ziel für eine sichere zweite Säule muss deshalb sein, das System so einzurichten, dass es Börsenschwankungen verkraftet. Eine Finanzkrise darf unsere Altersvorsorge nicht in ihren Grundfesten erschüttern. Wird der Umwandlungssatz bedarfsgerecht korrigiert, sinken der Renditedruck und damit das Risiko. Das Altersguthaben kann wieder in sichere Anlagen investiert werden. Die Stabilität der zweiten Säule als verlässliche Grösse im Alter würde wieder erreicht.

«Jeder neue Rentner erhält eine sichere Rente auf der Basis einer Verzinsung von fünf Prozent. Der Erwerbstätige bekommt nur zwei Prozent. Und bei einem Börsenabsturz trägt er seinen Verlust und jenen des Rentners. Das ist unfair.»

Martin Janssen, Professor für Finanzmarkttheorie, Universität Zürich, und Leiter der Ecofin-Gruppe, «Tages-Anzeiger», 24. April 2009

ANHANG

1. Unterdeckung bei Pensionskassen

Unterdeckung bedeutet nicht, dass eine Vorsorgeeinrichtung zahlungsunfähig ist. Unterdeckung heisst, dass die Vorsorgeeinrichtung nicht alle Leistungen (Renten und Austrittsleistungen) auf einen Schlag erbringen kann. Das ist auch nicht notwendig. Die laufenden Leistungen (Renten- und Kapitalzahlungen) können auch von Kassen in Unterdeckung ausgerichtet werden.

Der Deckungsgrad zeigt das Verhältnis zwischen Anlagevermögen und benötigtem Kapital einer Pensionskasse. Unter Pensionskassen gilt ein Deckungsgrad von 115 bis 120 Prozent als erstrebenswert. Schliesslich sollen Pensionskassen nicht nur Renten ausrichten, sondern auch Reserven bilden.

Gerät eine Pensionskasse in Unterdeckung, müssen Sanierungsmassnahmen diskutiert werden. Dabei können Rentner nur zu Sanierungsbeiträgen verpflichtet werden, wenn sie in den letzten zehn Jahren von Zusatzleistungen profitiert haben. Arbeitnehmer und Arbeitgeber hingegen müssen im Zuge dieser Sanierungsmassnahmen gegebenenfalls zusätzliche Beiträge leisten. Diese sind à fonds perdu, da sie nicht dem eigenen Sparguthaben gutgeschrieben, sondern für die Gesundung der Pensionskasse gebraucht werden.

Die häufigsten Sanierungsmassnahmen sind:

- **Reduktion der Verzinsung**
- **Zusätzliche Beiträge der Arbeitnehmer**
- **Zusätzliche Beiträge der Arbeitgeber**

«Wenn das Angesparte nicht für die Dauer der Ausrichtung der Renten reicht, gibt es eine unzumutbare Belastung der aktiven Erwerbstätigen; ihre eigene Altersvorsorge wird gefährdet.»

Christine Egerszegi-Obrist, Ständerätin FDP

2. Die Vorlage

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) (Mindestumwandlungssatz)

Änderung vom 19. Dezember 2008

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. November 2006¹, beschliesst:

- I Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1985 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 1

1 Anspruch auf Altersleistungen haben Versicherte, die das Rentenalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG³ (ordentliches Rentenalter) erreicht haben.

Art. 14 Abs. 2 und 3

2 Der Mindestumwandlungssatz beträgt 6,4 Prozent für das ordentliche Rentenalter von Frau und Mann.

3 Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung alle fünf Jahre Bericht, erstmals 2011. Der Bericht enthält Grundlagen für die Festlegung des Mindestumwandlungssatzes in den folgenden Jahren. Er zeigt zudem auf, ob die berufliche Vorsorge zusammen mit der AHV/IV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglicht, und legt andernfalls dar, mit welchen Massnahmen dieses Ziel erreicht werden könnte.

Art. 16

Altersgutschriften

Die Altersgutschriften werden jährlich in Prozenten des koordinierten Lohnes berechnet.

Dabei gelten folgende Ansätze:

Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. BG 20

Altersjahr	Ansatz in Prozenten des koordinierten Lohnes
25–34	7
35–44	10
45–54	15
55– ordentliches Rentenalter	18

Art. 24 Abs. 2

2 Die Invalidenrente wird nach dem gleichen Umwandlungssatz berechnet wie die Altersrente im ordentlichen Rentenalter.

- II Übergangsbestimmungen der Änderung vom 19. Dezember 2008

a. Laufende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten

Für Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung laufen, gilt für den Umwandlungssatz weiterhin das bisherige Recht.

b. Mindestumwandlungssatz

Der Bundesrat legt den Mindestumwandlungssatz fest für die Versicherten derjenigen Jahrgänge, die innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung das ordentliche Rentenalter erreichen. Er senkt ihn dabei ab, bis 6,4 Prozent erreicht sind. Während der erwähnten Zeitperiode kann der Bundesrat für Frauen und Männer unterschiedliche Umwandlungssätze festlegen.

- III ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BB1 2006 9477

² SR 831.40

³ SR 831.10

3. Glossar

Altersgutschriften: Die Sparbeiträge, welche von Arbeitnehmern und Arbeitgebern aufgebracht und dem Altersguthaben gutgeschrieben werden. Die Höhe der Altersgutschriften ist im Reglement der Vorsorgeeinrichtung festgelegt und berechnet sich grundsätzlich in Prozenten des versicherten Lohnes.

BVG: Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Das Gesetz ist am 1. Januar 1985 in Kraft getreten. Es regelt die obligatorische berufliche Vorsorge und enthält zudem Bestimmungen über die weitergehende (über- oder ausserobligatorische) Vorsorge.

BVG-Altersguthaben: Das BVG-Altersguthaben setzt sich zusammen aus den von Arbeitgeber und Arbeitnehmer geleisteten Altersgutschriften, allfällig eingebrachten BVG-Freizügigkeitsleistungen sowie dem auf diesen Guthaben vergüteten BVG-Zins.

BVG-Mindestzinssatz: Der BVG-Mindestzinssatz legt im Bereich des Obligatoriums fest, wie hoch die Vorsorgeeinrichtungen das obligatorische Altersguthaben der Versicherten während der Sparphase mindestens verzinsen müssen. Der BVG-Mindestzinssatz wird vom Bundesrat bestimmt und liegt aktuell bei 2,0 Prozent.

Kapitaldeckungsverfahren: Eine Methode zur Finanzierung der Altersvorsorge, bei der das angesparte Kapital der Versicherten am Kapitalmarkt kollektiv angelegt und für jeden einzelnen Versicherten ein individuelles Altersguthaben gebildet wird. Dieses Altersguthaben soll nach der Pensionierung die zu erbringenden Leistungen in Renten- oder Kapitalform sicherstellen. Dabei wird vom Grundsatz ausgegangen, dass jede Generation die Mittel für den eigenen Vorsorgeschutz selbst äufnet.

«Wird der Umwandlungssatz nicht an die steigende Lebenserwartung angepasst, muss langfristig über das Obligatorium mehr ausbezahlt werden als zur Verfügung steht. Eine Altersvorsorge auf dem Buckel der Jungen ist aber unfair und kann nicht im Interesse der Rentnergeneration liegen.»

Vreni Spoerry, alt Ständerätin Zürich

Koordinationsabzug: Betrag, welcher vom Bruttolohn abgezogen wird, um den versicherten Lohn zu erhalten. Der Abzug dient der Koordination zwischen der 1. und 2. Säule.

Technischer Zinssatz: Der technische Zinssatz dient als Rechnungsannahme. Er gibt Antwort auf die Frage, wie hoch das für die lebenslangen Rentenzahlungen zurückgestellte Kapital während der laufenden Rentenzahlungen verzinst werden kann. Diese Annahme hängt von der Erwartung der Entwicklung an den Finanzmärkten ab. Eine höhere oder tiefere Renditeerwartung und damit ein höherer oder tieferer technischer Zins ermöglicht für dasselbe Kapital eine höhere oder tiefere Rente. Der technische Zinssatz ist so festzulegen, dass er unterhalb der effektiven Kapitalrendite liegt und über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann.

Umlageverfahren: Eine Methode zur Finanzierung von Sozialversicherungen, bei der die eingezahlten Beiträge unmittelbar für die Finanzierung der erbrachten Leistungen herangezogen, d.h. sofort wieder an die Leistungsberechtigten ausbezahlt werden. Die AHV/IV ist nach diesem Verfahren organisiert.

Unterdeckung: Vorsorgeeinrichtungen müssen jederzeit Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können. Sind die Verpflichtungen gegenüber den Versicherten durch das Vermögen nicht mehr vollständig gedeckt, besteht eine Unterdeckung. Zur Sanierung können Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern erhoben werden. Auch eine Minder- oder Nullverzinsung von überobligatorischen Altersguthaben ist möglich.

Versicherter Lohn: In der obligatorischen beruflichen Vorsorge wird nicht der gesamte AHV-Lohn versichert, da ein Teil des Lohnes bereits durch die AHV abgedeckt wird. Der AHV-pflichtige Jahreslohn abzüglich des sogenannten Koordinationsabzugs ergibt den versicherten Jahreslohn in der obligatorischen beruflichen Vorsorge.

«Wir leben über unsere Verhältnisse. Die Mindestverzinsung des Pensionskassenkapitals und der Umwandlungssatz für die Berechnung der Renten sind zu hoch.»

Gérard Fischer, CEO Swisscanto, «Der Bund», 15. Mai 2009

Weitere Informationen:

Komitee «Fairer Umwandlungssatz für sichere Renten»
c/o Postfach 6136
3001 Bern

www.faire-renten.ch

ARGUMENTARIUM

Eidg. Departement des Innern und Bundesamt für Sozialversicherungen

Volksabstimmung vom 7. März 2010

JA zur Rentensicherheit der 2. Säule – JA zur Anpassung des Mindestumwandlungssatzes

Am 7. März 2010 wird über die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes abgestimmt. In der beruflichen Vorsorge dient der Umwandlungssatz dazu, das Altersguthaben in eine jährliche Rente umzuwandeln. Für die obligatorische berufliche Vorsorge gilt ein Mindestumwandlungssatz. 2009 beträgt dieser Satz 7,05 Prozent für Männer und 7 Prozent für Frauen. Bereits im Gang ist eine Anpassung, die zu einem Satz von 6,8 Prozent für Frauen und Männer führt. Mit der neuen Vorlage soll der Mindestumwandlungssatz für neue Renten ab 2016 bei 6,4 Prozent festgesetzt werden.

Hauptziel der Anpassung ist die finanzielle Stabilität der 2. Säule. Die laufenden Renten der beruflichen Vorsorge können so langfristig gesichert werden. Das schweizerische Drei-Säulen-System wird gestärkt.

Die Schweizer Bevölkerung wird immer älter. Diese Entwicklung wirkt sich direkt auf die langfristige Finanzierung der 2. Säule aus. Wenn wir länger leben, darf auch unser Sparguthaben nicht so rasch aufgebraucht sein. Da der Umwandlungssatz aber zu hoch ist, ist die Gesamtsumme der ausbezahlten Renten der 2. Säule schon heute höher als das während des Erwerbslebens angesparte Guthaben. Das führt zu Finanzierungslücken in der 2. Säule. Dafür aufkommen müssten erwerbstätige Versicherte und/oder ihr Arbeitgeber. Gelder müssten also zugunsten von Pensionierten umverteilt werden. Um dieser Entwicklung zu korrigieren, muss der Mindestumwandlungssatz in den fünf auf die Inkraftsetzung des Gesetzes folgenden Jahren auf 6,4 Prozent gebracht werden.

Die meisten Leistungen der 2. Säule werden als Rente ausbezahlt. Die Renten werden finanziert über das angesparte Altersguthaben und die Kapitalerträge daraus. Somit ist der Kapitalertrag, neben der Lebenserwartung, der zweite wichtige Punkt, den es bei der Festlegung des Mindestumwandlungssatzes zu beachten gilt. Die Pensionskassen müssen diese Renditeerwartung garantieren. Der aktuelle Umwandlungssatz setzt zur Sicherung der Rentenleistungen auf dem gesamten Sparguthaben eine Rendite von rund 5 Prozent voraus. Das ist sehr viel und verleitet die Pensionskassen zu risikoreichen Anlagen. Ist der Mindestumwandlungssatz also zu hoch, gefährdet dies die 2. Säule. Mit einer

Anpassung des Mindestumwandlungssatzes brauchen die Pensionskassen keine zu grossen Anlagerisiken einzugehen.

Die Rentenleistungen der 2. Säule sind somit gegenüber der immer längeren Bezugsdauer und dem Rückgang der Kapitalerträge zu hoch. Den Schaden haben die erwerbstätigen Versicherten. Denn wird der Mindestumwandlungssatz nicht angepasst, müssten in den kommenden Jahren schätzungsweise 600 Millionen Franken jährlich auf die eine oder andere Art umverteilt werden. Diese Lücke liesse sich vermutlich nur mit einer Beitragserhöhung schliessen. Erwerbstätige Versicherte, ihr Arbeitgeber und die künftigen Generationen müssten dafür aufkommen. Das belastet die Wirtschaft und verteuert die Arbeit.

Ein Mindestumwandlungssatz von 6,4 Prozent ist keine Gefahr für das verfassungsmässige Leistungsziel. Ausserdem werden die laufenden Altersrenten nicht tangiert: Die heute ausbezahlten Altersrenten der 2. Säule werden nicht gekürzt. Vielmehr trägt die Massnahme dazu bei, dass die Pensionskassen gar nicht erst in Schieflage geraten und später ihre Leistungen nach unten korrigieren oder erwerbstätigen Versicherten höhere Beiträge verlangen müssen.

Über was wird abgestimmt?

Am 7. März 2010 stimmt das Schweizer Volk über die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes in der obligatorischen beruflichen Vorsorge ab. Die Vorlage sieht vor, den Satz ab 2016 bei 6,4 Prozent festzusetzen, um das finanzielle Gleichgewicht der zweiten Säule zu sichern.

Bei einer Ablehnung der Vorlage werden weiterhin jedes Jahr immense Summen umverteilt zulasten der erwerbstätigen Versicherten (über mögliche Beitragserhöhung), der Wirtschaft als Ganzes und der Pensionierten (mögliche Rentenkürzung im Rahmen von Sanierungsmassnahmen).

Ja zur Anpassung des Mindestumwandlungssatzes, weil sie ...

- die Leistungen der zweiten Säule langfristig sichert;
- dazu beiträgt, die Höhe der laufenden Renten zu garantieren;
- die Interessen der Pensionierten wahr;
- die verfassungsmässigen Leistungen garantiert;
- vor riskanter Spekulation schützt;
- eine unfaire Umverteilung von erwerbstätigen Versicherten hin zu Pensionierten verhindert;
- zusätzliche Soziallasten vermeidet.

Inhalt des Argumentariums:

Die Abstimmungsvorlage	4
Unser Vorsorgesystem: Ein beispielhafter Erfolg	6
Steigende Lebenserwartung	10
Realistische Kapitalerträge	11
Die Folgen einer Ablehnung	13

Die Abstimmungsvorlage

Das Wichtigste in Kürze

Mit dem Umwandlungssatz wird das Altersguthaben in eine jährliche Rente umgerechnet. Für den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge gibt es einen Mindestumwandlungssatz. 2009 beträgt dieser Satz 7,05 Prozent für Männer und 7 Prozent für Frauen. Eine erste Anpassung auf 6,8 Prozent für Männer und für Frauen ist bereits im Gange. Das neue Gesetz soll den Mindestumwandlungssatz für Neurenten ab 2016 bei 6,4 Prozent festlegen.

Da wir länger leben, muss das angesparte Altersguthaben der 2. Säule entsprechend länger ausreichen; die Renten werden über eine längere Zeitdauer ausbezahlt. Auch gingen die Erträge auf risikoarmen Anlagen in den letzten Jahren stark zurück (z. B. Bundesobligationen). Experten gehen davon aus, dass die Anlagen auch künftig weniger abwerfen. Die 2. Säule bezahlt schon heute mehr Leistungen als dafür Guthaben vorhanden sind. Schuld daran ist der zu hohe Mindestumwandlungssatz. Die Differenz werden wahrscheinlich erwerbstätige Versicherte und/oder deren Arbeitgeber zu bezahlen haben. Die Umverteilung von den jüngeren Aktiven hin zu den Pensionierten ist ungerecht. Die Finanzierungslücke drängt die Pensionskassen hin zu risikoreichen Anlagenstrategien. Die Folge ist ein Ungleichgewicht in der 2. Säule. Aktive Versicherte und die Wirtschaft als Ganzes haben das Nachsehen. Die mit der 1. BVG-Revision vorgesehene schrittweise Anpassung des Umwandlungssatzes von 7,2 Prozent auf 6,8 Prozent zwischen 2005 und 2014 hat sich als unzureichend erwiesen. Es braucht deshalb eine weitere Anpassung. Ab 2016 muss der Mindestumwandlungssatz bei 6,4 Prozent festgelegt sein.

Breite Zustimmung im Parlament

Die eidgenössischen Räte beschlossen in der Wintersession 2008 die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes. Das Ergebnis der Schlussabstimmung fiel eindeutig aus und zwar in beiden Kammern: Der Nationalrat verabschiedete die Änderung mit 125 zu 62 Stimmen und 6 Enthaltungen, der Ständerat mit 35 zu 1 Stimme und 6 Enthaltungen. Für die Parlamentarierinnen und Parlamentarier ist klar, dass der Mindestumwandlungssatz angesichts der längeren Lebenserwartung und der zu erwartenden Entwicklung des Kapitalmarktes zu hoch ist.

Ein klares Ja

Neben dem Parlament sagen auch der Bundesrat, die bürgerlichen Parteien, FDP, CVP, SVP, BDP und Grünliberale, klar Ja zu einem Mindestumwandlungssatz von 6,4 Prozent. Auch dafür sind economiesuisse, der Schweizerische Arbeitgeberverband und der Schweizerische Gewerbeverband, der Schweizerische Pensionskassenverband, der Schweizerische Versicherungsverband und die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten.

Wer hat das Referendum ergriffen?

Ein namentlich von der Gewerkschaft Unia lanciertes Referendum gegen die Vorlage ist zustande gekommen. SP, die Grünen, der Schweizerische Gewerkschaftsbund, Travail.Suisse, die Partei der Arbeit sowie kleine Rechtsparteien (Lega, Mouvement des citoyens genevois, Schweizer Demokraten) und zwei Konsumentenzeitschriften haben sich angeschlossen. Sie fordern, dass der geltende Mindestumwandlungssatz von 6,8 Prozent beibehalten wird.

Unser Vorsorgesystem: Ein beispielhafter Erfolg

Das **schweizerische Drei-Säulen-System** wird im Ausland oft als Vorbild zitiert. Die Schweiz kann auf ein verlässliches System zählen, das öffentliche, berufliche und private Vorsorge kombiniert. Seit nunmehr 25 Jahren setzt die 2. Säule auf Solidarität und Eigenverantwortung. Die Vorsorgeaktivitäten der Arbeitnehmenden, Arbeitgeber und des Staates sind in optimaler Weise aufeinander abgestimmt.

Die berufliche Vorsorge ist für Arbeitnehmende mit einem Jahreslohn von mindestens 20'520 Franken obligatorisch. Jahreseinkommen über 82'080 Franken können freiwillig versichert werden. Die Leistungen und die Mindestvoraussetzungen der obligatorischen Vorsorge sind im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) verankert. Im überobligatorischen Teil der Vorsorge verfügen die Vorsorgeeinrichtungen über einen grossen Handlungsspielraum.

Die Versicherten bauen während ihrer Erwerbszeit kontinuierlich ihr **Altersguthaben** auf. Dazu werden Beiträge auf dem Lohn erhoben. Die Arbeitgeber bezahlen mindestens die gleichen Beiträge. Die Erträge auf dem Sparkapital sind ebenfalls Teil des Guthabens. Für den obligatorischen Teil der Versicherung gibt es einen **Mindestzinsatz**. Er wird vom Bundesrat festgelegt und liegt heute bei 2 Prozent.

Zum Zeitpunkt der Pensionierung wird das ganze gesparte Kapital entweder ausbezahlt oder in eine Rente umgewandelt. Mit dem **Umwandlungssatz** wird die Höhe der Altersrente berechnet. Neben den Altersrenten richten die Pensionskassen beim Tod der Versicherten auch Renten an hinterbliebene Angehörige aus.

Die berufliche Vorsorge bildet die 2. Säule des schweizerischen Drei-Säulen-Systems. Zusammen mit der 1. Säule, der AHV, soll sie nach der Pensionierung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen. Das Leistungsziel ist erreicht, wenn die Rente von AHV und Pensionskasse zusammen 60 Prozent des letzten Lohnes ergeben. Die Selbstvorsorgevorsorge der 3. Säule dient der Deckung zusätzlicher individueller Bedürfnisse decken.

In der beruflichen Vorsorge bezahlen Erwerbstätige für ihre eigenen Leistungen ein und sparen auf das Alter hin. Die Renten werden also nach dem **Kapitaldeckungsverfahren** finanziert. Die Leistungen der 1. Säule (AHV und Ergänzungsleistungen) hingegen werden über laufende Einnahmen gedeckt. Diese Art der Finanzierung heisst **Umlageverfahren**.

Es gibt verschieden Arten von **Vorsorgeeinrichtungen**. Unterschieden wird meist zwischen halbautonomen oder autonomen Pensionskassen und Sammelstiftungen von Lebensversicherern. Die erste Gruppe übernimmt selber ganz oder teilweise die Risiken der beruflichen Vorsorge, die zweite Gruppe lässt diese Risiken bei einem Lebensversicherer rückversichern.

In beiden Fällen wird die Verwaltung der Vorsorgeeinrichtungen durch ein **oberstes Organ** ausgeübt mit gleich vielen Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmenden.

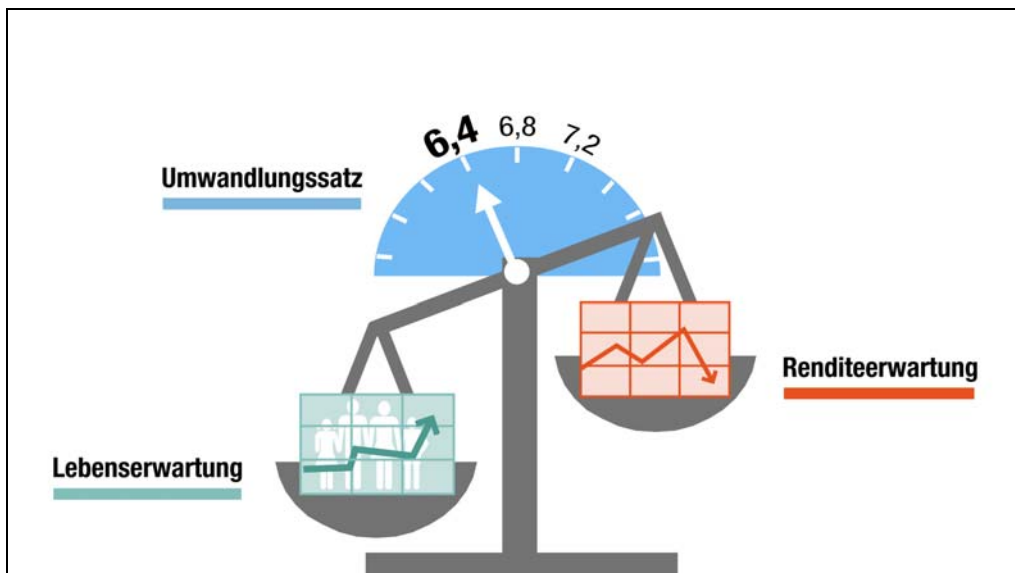
Hin zu einem fairen Mindestumwandlungssatz

Den Versicherten stehen bei der Pensionierung zwei Möglichkeiten offen:

- Entweder lassen sie sich ihr Altersguthaben als einmalige Kapitalabfindung auszahlen (je nach Reglement, mindestens ein Viertel des BVG-Altersguthabens)
- oder sie lassen das Altersguthaben in eine monatliche Rente umwandeln.

Der Umwandlungssatz bestimmt die Höhe der jährlich ausbezahlten Rente und ist somit massgebend dafür, wie das Altersguthaben in jährliche Rentenleistungen geteilt wird. Als Beispiel: Eine versicherte Person verfügt bei der Pensionierung über ein Altersguthaben von 500'000 Franken. Liegt der Umwandlungssatz bei 6,4 Prozent, erhält die Person eine jährliche Rente von 32'000 Franken ($500'000 \text{ CHF} \times 6,4 : 100$).

Der für diese Rechnung massgebende Umwandlungssatz hängt von zwei Faktoren ab: der Lebenserwartung im Zeitpunkt der Pensionierung und der erwarteten Rendite auf dem Restguthaben in der Phase des Kapitalverzehr.



Steigt die Lebenserwartung, muss das Altersguthaben länger ausreichen und somit in kleinere Teile aufgeteilt werden. Ausserdem müssen die Vorsorgeeinrichtungen das Altersguthaben während des Kapitalverzehr verzinsen (sofern nicht eine einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt wird). Deshalb wird eine erwartete Rendite – welche die Kasse garantieren muss – bei der Festlegung des Umwandlungssatzes im Zeitpunkt der Pensionierung mitberücksichtigt. Werden die Rendite und der Umwandlungssatz allerdings zu hoch angesetzt, gerät die Pensionskasse unter Druck und muss höhere Anlagerisiken eingehen. Die Versicherten haben kein Interesse daran, dass die Kassen so vorgehen.

Seit dem im Jahre 1985 eingeführten Obligatorium der zweiten Säule hat sich einiges getan. Der damalige Umwandlungssatz von 7,2 Prozent ist schon lange nicht mehr realistisch. 2003 wurde deshalb im Rahmen der 1. BVG-Revision beschlossen, den Umwandlungssatz zwischen 2005 und 2014 schrittweise auf 6,8 Prozent anzupassen.

Eine vom Bundesrat beauftragte Expertengruppe aus Vertretern der interessierten Parteien (Arbeitgeber, Arbeitnehmende, Vorsorgeeinrichtungen, Lebensversicherer, Experten) kam jedoch zum Schluss, dass der Mindestumwandlungssatz schneller angepasst werden muss, um der Situation und der zu erwartenden Entwicklung in der 2. Säule möglichst gerecht zu werden.

Eine faire und moderate Anpassung des Mindestumwandlungssatzes

Innerhalb von 5 Jahren muss der Mindestumwandlungssatz schrittweise auf 6,4 Prozent angepasst werden. Diese Anpassung ist notwendig. Sie trägt der steigenden Lebenserwartung und der sinkenden Rendite auf den Kapitalmärkten Rechnung. Wenn wir heute nicht reagieren, braucht es später drastischere Massnahmen. Die Anpassung verhindert, dass die 2. Säule langfristig in Schieflage gerät und mehr Geld ausgibt als sie einnimmt, und das zulasten der aktiven Versicherten und der Wirtschaft. Nur so kann die langfristige Stabilität der 2. Säule gesichert werden. Dank der moderaten Senkung des Umwandlungssatzes kann das Altersguthaben so aufgeteilt werden, dass die Renten für die ganze Rentenbezugsdauer ausreichen. Ausserdem handelt es sich beim Mindestumwandlungssatz um eine Mindestvorgabe. Es steht jeder Pensionskasse frei, einen höheren Satz anzuwenden. Entscheiden tut dies das oberste Organ der Pensionskasse, in dem Arbeitnehmende und deren Arbeitgeber paritätisch vertreten sind.

Moderat ist die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes auf 6,4 Prozent auch deswegen, weil sie das verfassungsmässige Leistungsziel nicht gefährdet. Nach der Anpassung werden die Altersleistungen der 1. und 2. Säule zusammen immer noch rund 60 Prozent des letzten Lohnes ausmachen. Der Bundesrat prüft ausserdem alle fünf Jahre, ob die in der Bundesverfassung verankerten Bestimmungen zur Altersvorsorge eingehalten werden. Falls nötig, greift er korrigierend ein.

Für Pensionierte bleibt alles gleich

Mit der Anpassung ändert sich für Pensionierte nichts. Die heute ausbezahlten Altersrenten der 2. Säule werden nicht gekürzt. Laufende Altersrenten sind also nicht betroffen.

Ohne Auswirkung ist die Reform auch für Personen, die sich ihr Alterskapital bei der Pensionierung bar auszahlen lassen (je nach Regelement, mindestens ein Viertel des BVG-Altersguthabens).

Steigende Lebenserwartung

Ein fairer Umwandlungssatz trägt der längeren Rentenbezugsdauer Rechnung

Die Lebenserwartung steigt weiter an und zwar noch schneller als erwartet. Das zeigen die technischen Grundlagen «VZ 2005» der Pensionskasse der Stadt Zürich. Es handelt sich um die neusten veröffentlichten Statistiken zu Pensionsversicherungen und sie enthalten Angaben zu 15 kantonalen und kommunalen Pensionskassen. Diese Daten sind repräsentativ und bilden die aktuellste Grundlage für die 2. Säule. Die vom Bundesamt für Statistik (BFS) veröffentlichten Zahlen zur Lebenserwartung beim Altersrücktritt eignen sich hier nicht, denn sie beziehen sich auf die schweizerische Gesamtbevölkerung, also auch Personen, die im Rentenalter nicht oder nicht mehr arbeiten (meist aus gesundheitlichen Gründen). Für die 2. Säule müssen hingegen Personen berücksichtigt werden, die bis zum Rentenalter arbeiten (also in der Regel noch bei guter Gesundheit sind). Diese Personen haben tendenziell eine höhere Lebenserwartung als der Durchschnitt. Deshalb werden hier nicht BFS-Daten verwendet, sondern Pensionskassenstatistiken wie die «VZ 2005». Diese bezieht sich auf das Jahr 2006 und folgt auf die «VZ 2000» mit Daten zum Jahr 2000.

Lebenserwartung mit 65 Jahren gemäss «VZ 2000»

	Männer	Frauen
Statistischer Wert für 2000	17.30	21.79
Hochgerechneter Wert für 2005	17.75	22.19
Hochgerechneter Wert für 2015	18.65	22.98

Lebenserwartung mit 65 Jahren gemäss «VZ 2005»

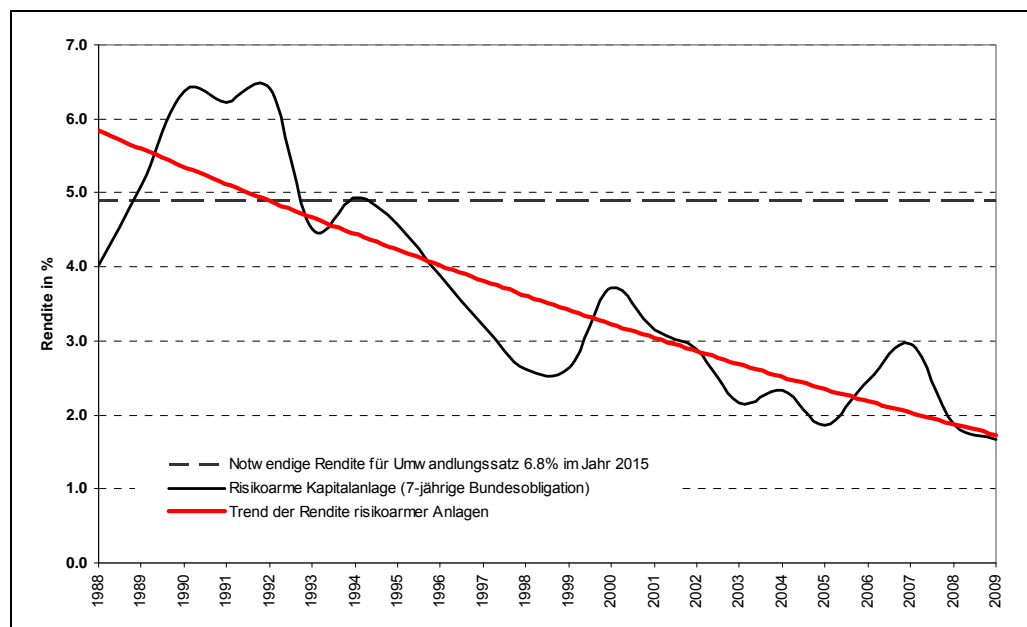
	Männer	Frauen
Statistischer Wert für 2006	18.99	22.16
Hochgerechneter Wert 2015	20.37	23.10

Anfangs der 2000er-Jahre ging man für 2015 von einer durchschnittlichen Lebenserwartung ab dem 65. Altersjahr von 18,65 Jahren für Männer und von 22,98 Jahren für Frauen aus. Nach neusten Statistiken liegt die durchschnittliche Lebenserwartung aber bei 20,37 Jahren für Männer und von 23,10 Jahren für Frauen.

Realistische Kapitalerträge

Ein fairer Umwandlungssatz trägt den erwarteten Kapitalrenditen Rechnung.

Sofern die versicherte Person das angesparte Guthaben im Zeitpunkt der Rente nicht vollumfänglich als Kapitalauszahlung bezieht, wird das verbleibende Guthaben auf dem Finanzmarkt angelegt. Die erzielte Rendite trägt zur Finanzierung der Rente bei. Je tiefer diese Rendite ist, desto geringer fällt die Rente aus. Würde der Mindestumwandlungssatz bei 6,8 Prozent verharren, so müssten die Pensionskassen langfristig eine Durchschnittsrendite von 4,9 Prozent erwirtschaften, um die Renten zu gewährleisten. Die nachfolgende Grafik illustriert den Renditeverlauf risikoarmer Kapitalanlagen (Bundesobligationen) im Vergleich zum genannten Anlageziel von 4,9 Prozent, 1988 bis 2009.

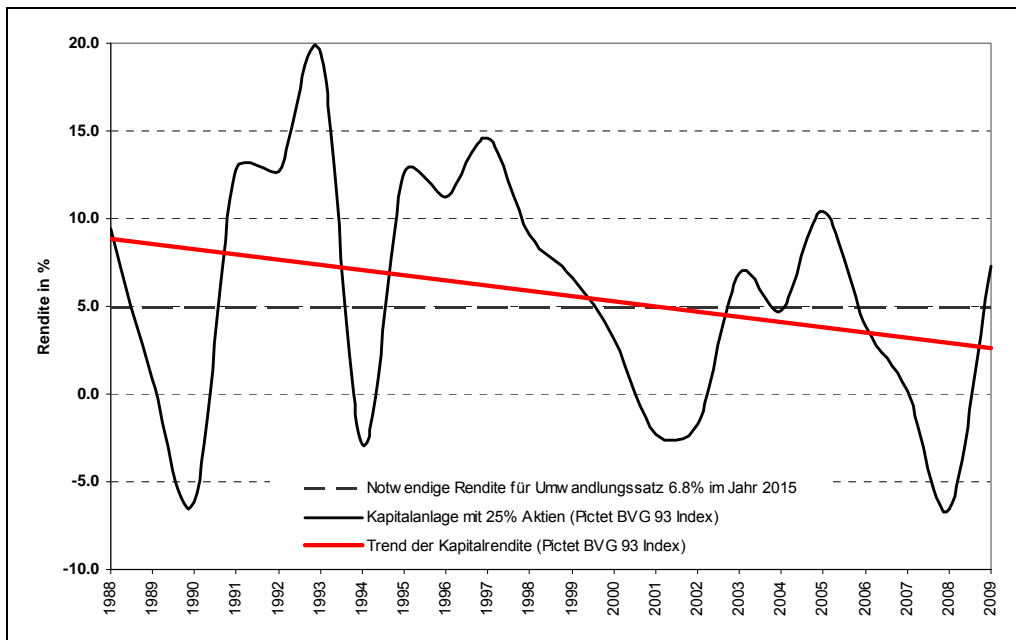


Es zeigt sich, dass risikoarme Kapitalanlagen tendenziell weniger abwerfen. Die Zielvorgabe von 4,9 Prozent kann also nicht erreicht werden.

Welche Erträge sind realistisch?

Man muss von einer Rendite ausgehen, die auch tatsächlich erzielt werden kann, wenn man auf dem Kapitalmarkt investiert, ohne übermässige Risiken einzugehen.

Der «Pictet BVG-Index 93» ist diesbezüglich ein anerkannter Referenzindex. Die nachfolgende Grafik illustriert die Entwicklung der letzten Jahre. Es zeichnet sich ein Abwärtstrend ab:



In den 1990er-Jahren durfte man von einer durchschnittlichen Rendite von 5 Prozent oder mehr ausgehen. Seit dem Jahr 2000 ist dies klar nicht mehr der Fall.

Mit einem Umwandlungssatz von 6,4 Prozent fällt der Renditebedarf auf ein realistischeres Niveau, das bei 4,3 Prozent liegt. Pensionskassen, die höhere Renditen erzielen, können einen höheren Umwandlungssatz anwenden, da es sich ja um einen Mindestsatz handelt.

Die Folgen einer Ablehnung

► **Eine unfaire Umverteilung von Erwerbstätigen hin zu Pensionierten verhindern.**

Durch die gestiegene Lebenserwartung und die sinkenden Zinserträge auf dem Kapital sind die aktuellen Leistungsversprechen der 2. Säule zu hoch, angesichts der tatsächlich gesparten Altersguthaben. Die Folge könnte sein, dass erwerbstätige Personen und/oder ihre Arbeitgeber zusätzliche Beiträge leisten müssen.

Die Umverteilung zwischen den Generationen ist ein Grundprinzip der 1. Säule, der AHV also. Eine solche Umverteilung von aktiven hin zu den pensionierten Versicherten sieht die 2. Säule hingegen nicht vor. Hier baut jede versicherte Person gemeinsam mit dem Arbeitgeber ihr eigenes Alterskapital auf.

Ohne angepassten Mindestumwandlungssatz müssten in den kommenden Jahren schätzungsweise 600 Millionen Franken jährlich auf die eine oder andere Art umverteilt werden. Doch finanziell schlechtergestellt sind in der Regel nicht die Pensionierten, sondern berufstätige junge Versicherte. Mit einer Anpassung des Mindestumwandlungssatzes fällt dieser der Systemlogik widersprechende Geldfluss weg und damit auch die unfaire Umverteilung.

► **Ein Nein würde für Unsicherheit sorgen und die verfügbare Mittel einschränken.**

Fakt ist, dass die von der 2. Säule bezahlten Leistungen im Vergleich zum tatsächlich angesparten Altersguthaben heute zu hoch sind und sich eine stetig wachsende Finanzierungslücke öffnet.

Bei einem Nein würde nicht alles bleiben, wie es ist. Die aktiven Versicherten müssten für die fehlenden Mittel aufkommen und höhere Beiträge bezahlen, wenn der Mindestumwandlungssatz nicht an die Lebenserwartung und die sinkenden Kapitalerträge angepasst wird.

► **Lieber eine moderate Anpassung heute als drastische Massnahmen morgen.**

Die steigende Lebenserwartung und die sinkenden Kapitalmarktrenditen sind eine Realität und lassen sich nicht schönreden. Wenn wir diese Tatsache ignorieren und den Mindestumwandlungssatz heute nur unwesentlich anpassen, müssen später wohl drastischere Massnahmen ergriffen werden. Wir dürfen uns nichts vormachen: Um die 2. Säule finanziell im Gleichgewicht zu halten, stehen uns nicht beliebig viele Möglichkeiten zur Verfügung. Wenn wir die Zeichen heute nicht erkennen, haben wir praktisch nur zwei Lösungen: eine Beitragserhöhung für aktive Versicherte und/oder deren Arbeitgeber, oder eine Kürzung der laufenden Renten von Pensionierten. Die zweite Option verstösst gegen den Grundsatz der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Renten.

Die Gegner der Vorlage behaupten, bei einer Ablehnung würden die laufenden Renten auf dem heutigen Stand gesichert. Aber genau das Gegenteil ist der Fall: Wenn wir heute diese moderate Anpassung vornehmen und damit das Gleichgewicht der 2. Säule nachhaltig sichern, werden die laufenden Renten weniger Risiken ausgesetzt. Ein Ja zur Vorlage sichert die langfristige Stabilität der 2. Säule und sorgt für einen fairen Mindestumwandlungssatz.

► **Hohe Verluste sind möglich, wenn die Pensionskassen riskante Investitionen tätigen.**

Der Umwandlungssatz ist auch an die erwarteten Erträge am Kapitalmarkt gekoppelt und mit der Frage verknüpft, wie hoch das Vorsorgekapital pensionierter Personen verzinst werden kann. Die Antwort hängt sehr stark von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab. Das gleiche Alterskapital kann eine höhere Rente auslösen, wenn die Verzinsung höher ist, oder eben eine tiefere Rente, bei tieferer Verzinsung. Kann die Renditeerwartung nicht erfüllt werden, müssen erwerbstätige Versicherte und/oder ihr Arbeitgeber das Loch stopfen. Sie müssen also die fehlenden Mittel bereitstellen, wenn die Prognosen zur Lebenserwartung und Entwicklung der Kapitalmärkte, die als Grundlage für die Festsetzung des Umwandlungssatzes dienen, nicht stimmen.

Ein hoher Mindestumwandlungssatz zwingt die Pensionskassen zu einer riskanteren Anlagestrategie, in der Hoffnung, bessere Ergebnisse zu erzielen. Sie würden einen immer höheren Anteil des Vermögens in Anlagen mit besseren Ertragsaussichten investieren, insbesondere in Aktien. Das zieht ein höheres Risiko nach sich. Es wäre vermehrt mit massiven Verlusten zu rechnen, vor allem wenn die Börsen nach unten tendieren. Eine schwierige Konjunkturlage bringt die Pensionskassen stärker in Bedrängnis. Und genau in diesem Moment nimmt der Druck auf sie zu: Man erwartet von ihnen hohe Erträge, wodurch sie hohe Risiken eingehen.

Ein tieferer Umwandlungssatz soll daher auch dafür sorgen, dass Pensionskassen keine unnötigen Anlagerisiken auf den Finanzmärkten eingehen und mögliche Verluste tief gehalten werden.

► **Die Finanzkrise hat das Problem noch verstärkt.**

Die Finanzkrise hat bei den Pensionskassen Spuren hinterlassen. Es wurde ihnen vorgeworfen, sie hätten leichtfertig Geld an der Börse aufs Spiel gesetzt. Auf jeden Fall dürfen sie in Zukunft nicht mehr gezwungen sein, hohe Erträge zu erzielen, nur weil der Mindestumwandlungssatz zu hoch ist. Er muss so angesetzt sein, dass die Pensionskassen auf Börsenfluktuationen reagieren können.

Die Finanzkrise hat aufgezeigt, dass Sanierungsmassnahmen unumgänglich sein können, wenn das finanzielle Gleichgewicht einer Pensionskasse wieder hergestellt werden muss. Vor diesem Hintergrund ist es schwierig, von den Pensionierten einen

Sanierungsbeitrag zu verlangen. Bei Sanierungen ist es daher naheliegend, dass aktive Versicherte und/oder ihr Arbeitgeber zusätzliche Beiträge zu leisten haben. Diese Zahlungen werden à fonds perdu geleistet, denn sie werden nicht dem Altersguthaben der Versicherten gutgeschrieben, sondern allein für die Sanierung der Pensionskasse verwendet. Solche Massnahmen sind nie angenehm.

Deshalb muss das langfristige Gleichgewicht der 2. Säule wiederhergestellt und die berufliche Vorsorge für die künftigen Generationen gestärkt werden. Die Anpassung des Umwandlungssatzes ist eine in diese Richtung zielende Reform. Sagen wir also im Interesse aller Ja zur Vorlage!

Abstimmungsvorlage vom 7. März 2009

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; Mindestumwandlungssatz)

Im November 2006 wurde vom Bundesrat eine Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) verabschiedet.

Die Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) enthält im Wesentlichen:

- a. die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes in vier Teilschritten ab Januar 2008 bis zum Erreichen von 6,4 Prozent per 1. Januar 2011;
- b. die Erstellung eines Berichts für die Festlegung des Umwandlungssatzes in den folgenden Jahren, erstmals 2009 und danach alle fünf Jahre, wobei der Bericht Angaben über die Einhaltung des Leistungsziels enthält und bei Abweichung die möglichen Massnahmen skizziert;
- c. den Verzicht auf gesetzlich vorgeschriebene, flankierende Massnahmen zum Leistungserhalt, da das verfassungsrechtliche Leistungsziel gewährleistet ist;
- d. die automatische Anpassung des ordentlichen BVG-Rentenalters an dasjenige der AHV und die entsprechende Anpassung der Altersgutschriften.

In der Abstimmung vom 7. März 2010 wird das Volk darüber abstimmen, ob der Mindestumwandlungssatz, wie in der Botschaft des Bundesrates festgelegt, ab dem 1. Januar 2011, auf 6,4% reduziert werden soll. Es wird also entschieden, wie hoch das monatliche Einkommen eines Rentners im Bezug zu der von ihm einbezahlten Gesamtsumme sein soll.

Die Änderung des Mindestumwandlungssatzes betrifft nur die zukünftigen Rentner. Der monatliche Betrag, den die heutigen Rentner erhalten, ändert sich nicht.

Argumente

Pro	Contra
<ul style="list-style-type: none"> • Eine Anpassung des Mindestumwandlungssatzes ist notwendig, da die Lebenserwartung steigt. (Im Durchschnitt alle sieben bis acht Jahre um ein Jahr) • Durch eine jetzige Reaktion soll verhindert werden, dass die Pensionskassen gezwungen werden, Geld von den aktiven Versicherten zu den Rentnern umzulagern. • Es handelt sich um einen Mindestumwandlungssatz, falls eine Pensionskasse finanziell besser dasteht, kann sie den Rentnern auch mehr bezahlen. • Laufende Renten werden nicht gesenkt, die Anpassung wirkt sich erst auf die Renten der zukünftigen Bezüger aus. • Der Mindestumwandlungssatz soll keine politische Grösse sein, sondern auf wirtschaftlichen und mathematischen Überlegungen beruhen. Nur vorsichtig berechnete Renten sind sichere Renten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die momentanen Umstände erfordern keine Anpassung des Mindestumwandlungssatzes, es genügt, die Situation im Auge zu behalten und dann zu handeln, wenn die Lebenserwartung und der technische Zinssatz sich substantiell ändern. • Bei der Berechnung des Mindestumwandlungssatzes wird von risikofreien Anlagestrategien ausgegangen und daher erzielen die Pensionskassen höhere Renditen als den technischen Zinssatz. Sie sind also in der Lage, den jetzigen Umwandlungssatz beizubehalten. • Der Mindestumwandlungssatz soll nicht zu einer sich ständig relativierenden Grösse werden, die aktuelle Situation erlaubt eine kontinuierliche, auf lange Dauer ausgelegte Überführung des Systems.

Statistik

Durchschnittliche Lebenserwartung eines in der Schweiz lebenden Menschen:

	Bei der Geburt [Jahre]			Mit 65 Jahren [Jahre]		
	1990	2000	2007	1990	2000	2007
Männer	74.0	76.9	79.4	80.3	82.0	83.5
Frauen	80.8	82.6	84.2	84.6	85.7	86.9

Angaben: Bundesamt für Statistik

Pressemitteilung
Basel, 11. März 2009

Kammer der Pensionskassen-Experten

Die Kammer der Pensionskassen-Experten unterstützt die Senkung des Mindest-Umwandlungssatzes

Gegen die im vergangenen Jahr vom Parlament beschlossene Senkung des Mindest-Umwandlungssatzes wurde von verschiedenen Parteien und Organisationen das Referendum ergriffen. Die Kammer der Pensionskassen-Experten unterstützt den Entscheid des Parlaments. Sie hält die Anpassung zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Vorsorgeeinrichtungen für unerlässlich.

Das Parlament hat mit Entscheid vom 18. Dezember 2008 festgelegt, dass der Mindest-Umwandlungssatz auf 6,4 Prozent gesenkt wird. Dafür besteht nach Inkraftsetzung des revidierten Gesetzes eine Uebergangsfrist von 5 Jahren. Gegenwärtig gilt ein Umwandlungssatz von 7,05 Prozent, der bis 2014 auf 6,8 Prozent gesenkt werden soll. Die Inkraftsetzung des revidierten Gesetzes bestimmt der Bundesrat und ist abhängig vom Zustandekommen des Referendums sowie einer allfälligen Volksabstimmung.

Der Umwandlungssatz legt fest, welcher jährliche Rentenbetrag an einen Rentenbezüger auf der Basis seines Altersguthabens ausbezahlt wird. Ein Altersguthaben von CHF 100'000 ergibt bei einem Umwandlungssatz von 7 Prozent eine jährliche Rente von CHF 7'000. Das Parlament bestimmt im BVG die Mindesthöhe des Umwandlungssatzes. Den Vorsorgeeinrichtungen ist es freigestellt, auch höhere Sätze anzuwenden. Der im Zeitpunkt der Pensionierung eines Versicherten von der Vorsorgeeinrichtung reglementarisch festgelegte Umwandlungssatz gilt für die ganze Dauer des Rentenbezugs. Die bereits laufenden Renten werden also von einer Neufestsetzung des Mindestsatzes durch den Gesetzgeber nicht betroffen.

Der Umwandlungssatz beruht auf zwei massgeblichen Elementen: Der Lebenserwartung der Rentenbezüger sowie der geschätzten künftigen Verzinsung (technischer Zins) des vorhandenen Rentenskapitals. Die jetzt beschlossene Senkung berücksichtigt die Entwicklung der Kapitalmärkte mit den tieferen, erwarteten Renditen und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Rentner bei einer Sanierung nicht miteinbezogen werden können und somit keine Risikoträger sind.

Die Kreise, welche das Referendum gegen die Senkung des Mindest-Umwandlungssatzes ergriffen haben, bezweifeln die Notwendigkeit der Senkung und halten sie für nicht sozialverträglich. Zudem verweisen sie auf die Versicherungsgesellschaften, welche bei einem geringeren Umwandlungssatz ihre Gewinne erhöhen könnten.

Die Kammer der Pensionskassen-Experten hält diese Einwände für nicht stichhaltig und setzt sich für die beschlossene Senkung ein. Dafür sprechen folgende Argumente:

- Die jetzt beschlossene Senkung berücksichtigt die in den letzten Jahren deutlich gesunkene erzielbare Rendite auf dem Vermögen der Pensionskassen. Dem jetzigen Satz liegen Annahmen über künftige Kapitalmarkterträge zugrunde, welche nur unter Inkaufnahme hoher Risiken zu erzielen sind. Der aktuelle Umwandlungssatz in der Höhe von 7.0% für die Frauen (Jahrgang 1945) und 7.05% für die Männer (Jahrgang 1944) beruht auf einem technischen Zins von 4,1 Prozent. Der nach der laufenden Uebergangsfrist bei einem Umwandlungssatz von 6,8 Prozent zugrunde liegende technische Zinssatz beträgt 3.8%. Um einen Eindruck vom damit verbundenen Renditeerfordernis für die Pensionskassen zu erhalten, müssen dazu die Rückstellungen für die steigende Lebenserwartung, die Administrationskosten sowie die Vermögensverwaltungskosten für die Pensionskassen addiert werden. Damit ergibt sich eine erforderliche Rendite von rund 5%. Diese Rendite konnte in den letzten 10 Jahren nicht erzielt werden.
- Der Umwandlungssatz ist eine versicherungstechnische und keine politische Grösse und ist versicherungsmathematisch zu berechnen. Fragen nach der sozialen Verträglichkeit oder der Gerechtigkeit seiner Anwendung sind im politischen Kontext zu stellen und entsprechend zu beantworten.
- Wird der Umwandlungssatz zu hoch angesetzt, erleidet eine Vorsorgeeinrichtung bei jeder Pensionierung einen Pensionierungsverlust (Rentenbarwert übersteigt vorhandenes Kapital), der letztlich nur von den aktiven Beitragszahlern gedeckt werden muss (Rentner sind keine Risikoträger). Damit entstehen in einem Kapitaldeckungsverfahren ungewollte und steigende Solidaritäten zwischen den Generationen.
- Die Diskussion um die Lebensversicherer darf nicht als Begründung dafür verwendet werden, Gesetze zu erlassen, welche sich zum Nachteil aller Pensionskassen und damit aller Versicherten in der 2. Säule auswirken müssten. Zudem hat das Parlament mit der Festsetzung der gesetzlichen Mindest-Erfolgsbeteiligung (Legal Quote) für die Versicherten bei Lebensversicherungen ein Instrument geschaffen, um Missbräuche zu verhindern. Die Kammer der Pensionskassen-Experten distanziert sich von den Schlagworten in dieser Diskussion. Sie sind sozialpolitisch unergiebig und lenken nur von den tatsächlich bestehenden Problemen ab.
- Der Vorstand der Kammer und die meisten Mitglieder stehen hinter dieser Argumentation und befürworten nachdrücklich die beschlossene Senkung.

Die Schweiz hat mit ihrer beruflichen Vorsorge ein Vorsorgewerk geschaffen, das auch in der gegenwärtig schwierigen Wirtschaftslage seine Solidität und Leistungsfähigkeit unter Beweis stellt. Sie bildet einen unverzichtbaren Bestandteil der sozialen Sicherheit. Es wäre verheerend, dieses über viele Jahrzehnte aufgebaute Werk mit einer kurzsichtigen politischen Optik aufs Spiel zu setzen.

Die Kammer der Pensionskassen-Experten

Die Kammer der Pensionskassen-Experten zählt 118 Mitglieder.

Für Ihre Fragen wenden Sie sich bitte an:

Dominique Koch, Sekretär der Kammer

Tel. 061 271 88 71

E-Mail: dominique.koch@kammer-pk-experten.ch

Website:

www.kammer-pk-experten.ch

Eine online-Fassung dieser Mitteilung finden Sie auf unserer Website.